

BUNDESRAT

Sitzungsbericht

Nr. 157

Ausgegeben in Bonn am 23. April 1956

1956

157. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 20. April 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Erster Vizepräsident Ministerpräsident
Dr. Altmeier

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der
Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und
Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staats-
kanzlei
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
Franken, Staatssekretär als Berichterstatter
zu Punkt 10 der T.-O.

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und
Vertriebene
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-
geschädigte

Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Angelegenheiten des Bundesrates

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 124 C

Anträge der Fraktionen des Bundestages auf
Änderung von Steuergesetzen (BR-Drucks.
Nr. 161/56) 124 D

Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 124 D

Beschlußfassung: Annahme einer
EntschlieÙung 125 B

Gesetz über die Tilgung von Ausgleichs-
forderungen (BR-Drucks. Nr. 151/56) 125 C

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 125 C

Dr. Hoegner (Bayern) 126 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 126 C

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen
der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr.
152/56) 126 C

Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt,
Berichterstatter 126 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 127 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuer-
gesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes
(BR-Drucks. Nr. 80/56) 127 C

Dr. Hoegner (Bayern) 127 C

Beschlußfassung: Annahme von
Änderungen, im übrigen keine Einwen-
dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bun-
desrat ist der Ansicht, daß das Gesetz
seiner Zustimmung bedarf 127 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes über Bergmannsprämien (BPG) (BR-Drucks. Nr. 128/56) . . . 128 B
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . 128 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . 129 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 129/56) . . . 129 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . 129 D
- Entwurf eines Gesetzes über die am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 127/56) . . . 129 D
 Dr. Weber (Hamburg) . . . 129 D
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . 130 B
- (B) Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 111/56) 130 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 130 B
 Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . 131 C
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung (BR-Drucks. Nr. 110/56) . . . 131 C
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . 131 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . 132 B
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 116/56) . . . 132 C
 Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120 a GG . . . 132 C
- Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Zweites Änderungsgesetz zum Zollgesetz) (BR-Drucks. Nr. 115/56) . . . 132 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . 132 C
- Verwaltungsanordnung über die Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 (KStR 1955) (BR-Drucks. Nr. 86/56) . . . 132 C
 Franken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 132 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet . . . 133 A
- Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 87/56) . . . 133 A
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . 133 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . 133 C
- Zweiundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Edel-Zellstoff, Modellhüte usw.) (BR-Drucks. Nr. 135/56) . . . 133 C
 Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 . . . 133 C
- Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (BR-Drucks. Nr. 82/56) . . . 133 D
 Beschlußfassung: Die Herren Minister Prof. Dr. Baumgartner, von Kessel und Dr. Kohlhasse werden benannt . . . 133 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG —) (BR-Drucks. Nr. 85/56) . . . 133 D
 Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter 133 D
 Dr. Troeger (Hessen) . . . 134 D
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 135 B
- Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung (WBO) (BR-Drucks. Nr. 105/56) . . . 135 D
 Siemsen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 135 D
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 137 A
- Gesetz über das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 und das Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (BR-Drucks. Nr. 136/56) . . . 137 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 137 B

- (A) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Paßwesen** (BR-Drucks. Nr. 117/56) 137 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 137 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 126/56) 137 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 137 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 137 D
- Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 103/56) 137 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 137 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks.-V-Nr. 5/56) 138 A
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 138 A
- Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika** (BR-Drucks. Nr. 142/56) 138 A
- (B) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG mit der Maßgabe, daß die grundsätzliche Auffassung des Bundesrates über die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich des Abschlusses solcher Verträge durch die Zustimmung des Bundesrates nicht berührt wird 138 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Fünfte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Schweden)** (BR-Drucks. Nr. 90/56) 138 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung 138 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Dritte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Dänemark)** (BR-Drucks. Nr. 122/56) 138 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 138 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Vierte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen)** (BR-Drucks. Nr. 123/56) 138 C
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 138 C
- Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände eingeführter fester Brennstoffe** (BR-Drucks. Nr. 104/56) 138 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 138 D
- Vorschlag für die Ernennung eines Ständigen Mitgliedes beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen** (BR-Drucks. Nr. 140/56) 138 D
Beschlußfassung: Herr Regierungsrat Dr. jur. Walter Kuhla wird vorgeschlagen 138 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Luftverkehr** (BR-Drucks. Nr. 133/56) 138 D
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 138 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Luftverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus** (BR-Drucks. Nr. 134/56) 139 A
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 139 A
- (D) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952** (BR-Drucks. Nr. 119/56) . . 139 A
 Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter 139 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 139 D
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) 140 C
Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll mit den angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 141 B
- Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen** (BR-Drucks. Nr. 99/56) . 142 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 142 A
- Gesetz über den Beschluß vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (BR-Drucks. Nr. 132/56) 142 A
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 142 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute (BR-Drucks. Nr. 120/56) 142 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 142 B
- Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) (BR-Drucks. Nr. 125/56) 142 B
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 142 C
- Elfte Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung (BR-Drucks. Nr. 106/56) 142 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 142 D
- Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihrer Stellvertreter (BR-Drucks. Nr. 131/56 und zu 131/56) 142 D
- (B) Beschlußfassung: Die Herren Staatssekretäre Karl Hölscher und Joseph Franken werden benannt 143 A
- Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern (BR-Drucks. Nr. 113/56) 143 A
- Asbach (Schleswig-Holstein), Bericht-erstatte 143 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 145 B
- Fünfte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (5. AuszahlungsVO-KgFEG) (BR-Drucks. Nr. 121/56) 145 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 145 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 79/56) 145 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 145 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (BR-Drucks. Nr. 124/56) 145 C

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Ersuchen an die Bundesregierung 145 C (C)

Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebungen 1956 und 1957 (BR-Drucks. Nr. 130/56) 145 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 145 D

Nächste Sitzung 145 D

Die Sitzung wird um 10.09 Uhr durch den Ersten Vizepräsidenten, Präsident Dr. Altmeier, eröffnet.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Meine Herren! Ich eröffne die 157. Sitzung des Bundesrates und verweise zunächst auf den Ihnen vorliegenden Bericht über die 156. Sitzung. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Im Einverständnis des Hauses setzen wir als neuen Punkt die Beratung einer Entschließung des Finanzausschusses betreffend

Anträge der Fraktionen des Bundestages auf Änderung von Steuergesetzen

und ferner als weiteren neuen Punkt das

Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (D)

auf die Tagesordnung. — Sie sind mit dieser Erweiterung der Tagesordnung einverstanden.

Wir treten in die Beratungen ein. Zunächst rufe ich den neuen Punkt der Tagesordnung auf:

Anträge der Fraktionen des Bundestages auf Änderung von Steuergesetzen (BR-Drucks. Nr. 161/56)

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Sie wissen aus den Zeitungen, daß sich der Bundestag vorgestern mit einer Reihe von Gesetzentwürfen befaßt hat, die aus der Mitte des Bundestags eingebracht worden sind. Ich nenne insbesondere die Drucks. Nr. 2282 über eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die Drucks. Nr. 2283 über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, weiter die Drucks. Nr. 2299 betreffend Aufhebung des Notopfers Berlin, die Drucks. Nr. 2298 betreffend Aufhebung des Leuchtmittelsteuergesetzes, die Drucks. Nr. 2295 — Änderung des Einkommensteuergesetzes —, die Drucks. Nr. 2296 betr. Aufhebung des Kaffeesteuergesetzes, die Drucks. Nr. 2297 betr. Aufhebung des Tee-steuergesetzes und die Drucks. Nr. 2293 betr. eine weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Meine Herren! Es ist gar kein Zweifel darüber möglich, daß diese Initiativgesetze im Bundestag durch die allgemein in der Öffentlichkeit diskutierte Haushalts- und Kassenlage des Bundes und nicht etwa durch die Haushalts- und Kassenlage

(A) der Länder ausgelöst worden sind. Trotzdem sind die Länder und der Bundesrat auf das höchste daran interessiert, an diesen Gesetzen mitzuwirken. Dabei werden Fragen behandelt — wenn ich über die Pläne zur Steuersenkung hinaus an die Pläne zur Ausgabenvermehrung im Bundesetat denke, eine Ausgabenvermehrung, die zum Teil auch in die Länderetats ausstrahlt —, die ausgesprochene konjunkturpolitische Bedeutung haben. Wer aufmerksam die Zeitungen gelesen hat, weiß das aus verschiedenen Äußerungen der Bank deutscher Länder, aber auch aus sonstigen Diskussionen. Daran, daß diese konjunkturpolitischen Fragen den Bund und die Länder sowie auch — das möchte ich betonen — die Kommunen auf das höchste interessieren, kann doch wohl kein Zweifel sein. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, daß eine **Kumulierung von Wünschen auf Steuersenkungen** und eine **Kumulierung von Wünschen zu Ausgabensteigerungen** vorliegen, die zu Größenordnungen führen, die eben bedenklich stimmen.

Ich meine, daß der **Bundesrat ein legitimes Interesse** daran hat, bei solch einem Gesetzgebungswerk, das doch irgendwie als ein Ganzes betrachtet und behandelt werden muß, in der Form **mitzuwirken**, wie es unser Grundgesetz vorschreibt. Ich bin daher der Meinung, daß der Bundesrat die Bundesregierung auffordern sollte, ihrerseits eine Gesetzesvorlage oder mehrere Gesetzesvorlagen einzubringen, aus denen sich ergibt, was die Bundesregierung selbst für nötig und möglich hält, und aus denen sich weiter negativ ergibt, was sie nicht für möglich erachtet. Zu solch einer Gesetzesvorlage könnte dann der Bundesrat nach Art. 76 Abs. 2 GG im ersten Durchgang in aller Form Stellung nehmen.

(B) Es ist natürlich ungewiß, ob die Bundesregierung einem solchen Wunsch des Bundesrates Rechnung tragen will. Sollte sie es nicht tun, und zwar in einer Frist, die sich dadurch ergibt, daß die Beratungen im Bundestag weitergehen, dann sollte der Bundesrat nach Auffassung des Finanzausschusses mit Rücksicht auf die große wirtschafts- und finanzpolitische Bedeutung der im Bundestag behandelten Fragen zu den Anträgen der Fraktionen des Bundestags von sich aus rechtzeitig Stellung nehmen, jedenfalls bevor die zweite Lesung dieser Gesetzentwürfe dort erledigt ist.

Aus diesem Grunde bittet Sie der Finanzausschuß, folgende **EntschlieÙung** zu fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihrerseits eine Gesetzesvorlage einzubringen, damit ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegeben ist.

Für den Fall, daß eine Regierungsvorlage nicht rechtzeitig zugeleitet werden sollte, wird der Bundesrat mit Rücksicht auf die große wirtschafts- und finanzpolitische Bedeutung der vorgesehenen Maßnahmen zu den Anträgen der Fraktionen des Bundestages noch vor ihrer Verabschiedung Stellung nehmen.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die von ihm vorgeschlagene EntschlieÙung des Bundesrates liegt Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 161/56 vor. Wird dazu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über diese EntschlieÙung ab, die eben im Wort-

laut verlesen worden ist. Wir stimmen länderteilweise (C) ab. Wer der EntschlieÙung zuzustimmen wünscht, den darf ich bitten, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Ich stelle fest, daß diese **EntschlieÙung einstimmig angenommen** wurde. Der Bundesrat gibt mit dieser EntschlieÙung seiner Auffassung Ausdruck, daß er bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlagen dabei sein muß, weil es sich ja, wie eben schon gesagt wurde, nicht nur um die Finanzen des Bundes, sondern vorwiegend um die Finanzen der Länder handelt. Wir werden also im Sinne dieser EntschlieÙung die weiteren Verhandlungen führen.

Ich rufe nun den alten Punkt 1 unserer Tagesordnung auf:

Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsfordernngen (BR-Drucks. Nr. 151/56)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Was Ausgleichsforderungen sind, ist dem Hohen Hause hinreichend bekannt. Die Summe der Ausgleichsforderungen beträgt zur Zeit 20 Milliarden DM, von denen die Länder allein 12,5 Milliarden übernommen haben und dem Bund 7,5 Milliarden DM zugefallen sind. (D)

Diese Ausgleichsforderungen werden mit 3 bis 4,5 % verzinst. Sie haben einen Zwangskurs und sind praktisch nicht handelbar. Sie stellen einen Fremdkörper in unserem gesamten Finanzwesen dar und sollten daher so schnell wie möglich beseitigt werden. In dem Gesetzentwurf über die Tilgung der Ausgleichsforderungen ist neben einer vom Schuldner zu bewirkenden linearen Tilgung von $\frac{1}{2}$ % pro anno die **Bildung eines Ankaufsfonds** bei der Bank deutscher Länder vorgesehen. Dieser Ankaufsfonds wird aus dem Reingewinn der Bank deutscher Länder gespeist. Er wird jährlich mit 40 Millionen DM dotiert. Von 1980 ab sollen 30 Millionen DM jährlich gezahlt werden. Dieser Ankaufsfonds soll dem Kauf von Ausgleichsforderungen dienen, deren endgültige Übernahme geboten erscheint, um dem Gläubiger die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten zu ermöglichen.

Der Bundesrat hat im zweiten Durchgang des Gesetzes beschlossen, den Vermittlungsausschuß mit zwei Zielen anzurufen: 1. den § 9 Abs. 4, der vom Bundestag verändert wurde, in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen, und 2. den § 13 Abs. 3 zu streichen — eine Forderung, die schon im ersten Durchgang erhoben worden ist.

§ 9 Abs. 4 beschäftigt sich mit der **Verwendung der Mittel des Ankaufsfonds**. In der Fassung der Regierungsvorlage wird vorgeschrieben, daß zur Verwendung dieser Mittel die Zustimmung der

(A) Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft erforderlich sei und den nach Landesrecht zuständigen Stellen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müsse. Der Bundesrat hat dann davon abgesehen, eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die Länder vorher gefragt werden. Diese Einschränkung schien dem Bundesrat bedenklich. Er war der Auffassung, daß die Länder daran interessiert seien, bei der Verwendung der Mittel des Ankaufsfonds zumindest gehört zu werden, weil sie auf Grund ihrer Verwaltungspraxis die Ermessensfrage des Bedürfnisses im Einzelfall am besten beurteilen könnten.

§ 13 enthält eine Bestimmung, deren Zweck es sein soll, die Bundesregierung zu ermächtigen, diejenigen Summen, die sie im Zusammenhang mit der Liquidation der Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank zu zahlen haben wird, innerhalb gewisser Grenzen mit dem aus dem Gewinn der Bank deutscher Länder an den Ausgleichsfonds zu zahlenden Beträge zu verrechnen.

Der Bundesrat hat die Streichung dieser Vorschrift verlangt, weil er der Ansicht war, daß die Bank deutscher Länder den Hauptgewinn aus dem gesamten Zentralbanksystem zieht und es aus diesem Grunde nicht mehr als billig wäre, daß den Ländern in Form der Zahlungen an den Ausgleichsfonds aus dem Reingewinn der Bank deutscher Länder wenigstens ein Teil des Gewinns des Zentralbanksystems dadurch zugute kommt, daß auch Ausgleichsforderungen gegen die Länder durch Mittel des Ankaufsfonds getilgt werden können.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 22. März 1956 mit dieser Frage beschäftigt. Er hat den Antrag des Bundesrates auf Streichung des § 13 Abs. 3 abgelehnt. Hinsichtlich der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 9 Abs. 4, die eine Mitwirkung der Länder nicht mehr vorgesehen hatte, hat er sich jedoch den Bedenken des Bundesrates angeschlossen und damit den letzten Satz des § 9 Abs. 4 wiederhergestellt, der heißt: „Den nach Landesrecht zuständigen Stellen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

(B) Der Vermittlungsvorschlag hat gestern dem Bundestag vorgelegen und ist einstimmig angenommen worden. Es wird vorgeschlagen, diesem Vermittlungsvorschlag jetzt ebenfalls zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Bayern habe ich folgende Erklärung abzugeben. Bayern wird sich bei der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Bundestages der Stimme enthalten. Dies richtet sich nicht gegen die Tilgung der Ausgleichsforderungen überhaupt. Maßgebend für die Haltung Bayerns sind vielmehr die bereits in der 145. Sitzung des Bundesrates gegen den Gesetzentwurf vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken. Hiernach handelt es sich bei den Ausgleichsforderungen und ihrem Schuldendienst um Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG, die nicht den Ländern aufgebürdet werden dürfen. Die Frage, ob demgemäß die vorgesehene gesetzliche Regelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 120 GG unterstellt werden soll, wird Gegenstand weiterer Erwägungen der bayerischen Staatsregierung sein.

(C) Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen vorgeschlagen, der Vorlage zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Bundestag am 19. April 1956 verabschiedeten Gesetz über die Tilgung der Ausgleichsforderungen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — gegen die Stimmen Niedersachsens und bei Stimmenthaltung Bayerns — zuzustimmen.

Ich rufe jetzt den neuen Punkt 1 a der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 152/56)

Bundestagsabgeordneter Dr. ARNDT, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit dient der Regelung der deutsch-österreichischen Staatsangehörigkeitsprobleme. Der Bundesrat hat seinerzeit drei Gruppen von Abänderungsvorschlägen gemacht und mit dem Ziel, diese Abänderungsvorschläge Gesetz werden zu lassen, den Vermittlungsausschuß angerufen. Die erste Gruppe bezieht sich auf die §§ 1 und 6. Der Bundesrat hatte das Anliegen, die sogenannte Verordnung vom 3. Juli 1938 insgesamt anzuwenden, also auch den § 2 jener sogenannten Verordnung vom Jahre 1938, durch welchen die Ausbürgerungen aus Österreich wieder rückgängig gemacht wurden, weil ja die Voraussetzung für den aufgewandenen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit das Bestehen einer österreichischen Staatsangehörigkeit im damaligen Zeitpunkt war. Bei dem Personenkreis, mit dem sich jener § 2 der sog. Verordnung vom Jahre 1938 beschäftigt, handelt es sich aber im wesentlichen um solche Österreicher, die vor 1938 von Österreich aus ausgebürgert waren, weil sie aus Österreich ausgewandert sind, aber nun nicht nach Deutschland, sondern in andere Länder, und jedenfalls nicht die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben wünschten. (D)

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte es deshalb jeweils darauf ankommen, ob dieser Personenkreis individuell überhaupt die deutsche Staatsangehörigkeit je hat erwerben wollen oder nicht. Der Bundesrat hatte dagegen geltend gemacht, daß das für die Praxis der Verwaltungsbehörden zu schwierig sei. Immerhin hat sich der Vermittlungsausschuß davon überzeugt, daß man bei diesem Personenkreis über den eigenen Willen der Beteiligten, ob sie überhaupt jemals die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollten oder nicht, hinweggehen kann, auch wenn nicht zu verkennen ist, daß das unter Umständen in dem einen oder anderen Einzelfall heute für die Verwaltung schwierig festzustellen ist. Aber da sich der Vermittlungsausschuß davon überzeugt hat, daß diese Regelung nicht anders getroffen werden kann, hat er einstimmig bei einer Stimmenthaltung vorgeschlagen, von dieser Änderung des Gesetzes Abstand zu nehmen.

Eine zweite Einwendung des Bundesrates betrifft den § 5, der sozusagen die sedes materiae ist, wo es um den Stichtag geht. Der Bundesrat hat zutreffend in der Begründung seiner Abänderungsvorschläge erklärt, daß die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung des § 5 praktisch eine Verlegung des Stichtages vom 27. April 1945 auf

(A) den 23. Mai 1949 zur Folge hat, weil jeder, der nachweisen oder der nur irgendwie glaubhaft machen kann, daß es ihm erschwert gewesen ist, seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland noch nicht im Jahre 1945 genommen zu haben, sondern erst bis zum Erlaß des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 zu begründen, dadurch die Möglichkeit erhält, durch die Abgabe einer einfachen Erklärung sich seine deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend zu bewahren.

Das ist in der Tat der Sinn dieser Fassung des Bundestages, die darauf beruht, daß einmal aus selbstverständlicher internationaler Höflichkeit den österreichischen Wünschen Rechnung getragen werden mußte und anzuerkennen war, daß mit dem 27. April 1945 grundsätzlich alle Personen, die jemals österreichische Staatsangehörige gewesen sind, wieder als österreichische Staatsangehörige angesehen werden müssen, während auf der anderen Seite auch dem individuellen Anrecht derer Rechnung zu tragen war, die nun aus dem jahrelangen Zusammenleben der wieder getrennten Staatsvölker sich aus Gründen des persönlichen Schicksals oder aus anderen Gründen dahin entscheiden wollten, daß sie für ihre Person Deutsche zu bleiben wünschen.

Der Bundesrat hatte dagegen geltend gemacht, daß hierdurch eine unnötig große Verwaltungsarbeit entstehen werde.

Der Vermittlungsausschuß hat das sehr ernstlich erwogen, aber ist in Übereinstimmung mit den von der Bundesregierung im Vermittlungsausschuß vertretenen Auffassungen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verwaltungsarbeit durch Zehntausende sonst zu erwartender Einbürgerungsanträge wahrscheinlich erheblich größer wäre, als wenn man es dem beteiligten Personenkreis ermöglicht, durch die Abgabe einer einfachen Erklärung, zu der lediglich eine Glaubhaftmachung dann hinzuzufügen ist, sich die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. Herr Staatssekretär Dr. Hallstein hat überdies erklärt, daß nach anfänglichen Bedenken auch die Bundesregierung der Bundesrepublik Österreich sich mit dieser vom Bundestag gefundenen Kompromißlösung einverstanden erklärt hat, einer Kompromißlösung, die sowohl der Staatlichkeit und der selbstverständlichen Souveränität der Bundesrepublik Österreich gebührend Rechnung trägt, als auch Bedacht nimmt auf die Schicksale der von diesem Gesetz betroffenen Personen. Infolgedessen hat der Vermittlungsausschuß mit einer beträchtlichen Mehrheit, mit einer Mehrheit von 13 : 2 Stimmen, empfohlen, von diesem Änderungsvorschlag des Bundesrates Abstand zu nehmen.

Drittens hat der Bundesrat bemängelt, daß in § 8 die Fristen für die Abgabe der Erklärungen, durch die die Beteiligten sich die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend erhalten können, zu kurz seien, da es erfahrungsgemäß immer eine Weile dauerte, bis die Berechtigten von dem Lauf solcher Fristen Kenntnis erhalten. Diese Kritik ist allseits als berechtigt anerkannt. Der Vermittlungsausschuß hat daher vorgeschlagen, dem Wunsche des Bundesrates entsprechend die Fristen um ein halbes Jahr zu verlängern, so daß grundsätzlich die Erklärung nicht nur bis zum Schluß dieses Jahres, sondern noch bis zum 30. Juni des nächsten Jahres abgegeben werden kann und dementsprechend sich auch die übrigen Fristen verlängern.

Der Vermittlungsausschuß ist dahin übereingekommen, daß über diesen Vermittlungsvorschlag einheitlich abgestimmt werden soll. (C)

Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag gestern einstimmig angenommen, und ich habe die Ehre und den Auftrag, namens des Vermittlungsausschusses den Bundesrat zu bitten, auch seinerseits dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Ich danke Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Arndt für die Erstattung des Berichts. — Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschließt, dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 80/56).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Bayern habe ich folgende Erklärung abzugeben. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene neue Hauptfeststellung der Einheitswerte wird im Durchschnitt zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen. Die Einheitswerte sind aber die Bemessungsgrundlage für eine Reihe von Steuern insbesondere für die Vermögensteuer, die Grundsteuer, die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird daher die Frage der etwaigen Auswirkungen der Erhöhung der Einheitswerte auf das allgemeine Preisgefüge zu prüfen sein. (D)

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf Sie bitten, die BR-Drucks. Nr. 80/1/56 zur Hand zu nehmen. Nach ihr schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, während die anderen beteiligten Ausschüsse, der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, verschiedene Änderungen empfehlen, über die wir jetzt abstimmen.

Ich nehme zunächst die Ziff. 1, die den § 23 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 betrifft. Wie aus Ziff. 1 Buchst. b hervorgeht, widerspricht der Finanzausschuß der vom Agrarausschuß gemäß Ziff. 1 Buchst. a beantragten Streichung des § 23 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

Ich lasse über den Antrag des Agrarausschusses unter Buchst. a abstimmen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag unter Buchst. a ist angenommen; damit ist Buchst. b erledigt.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 2, die den § 30 Abs. 3 betrifft. Auch hier widerspricht nach Buchst. b der Agrarausschuß der gemäß Buchst. a vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Neufassung. Wer der gemäß Ziff. 2 a vom Finanzausschuß beantragten Neufassung des § 30 Abs. 3 zustimmt, den bitte ich

(A) um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Dann ist diese Neufassung angenommen; Buchst. b ist damit erledigt.

Es folgt Ziff. 3, die den § 37 Abs. 2 Satz 2 betrifft. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit! Der Antrag des Agrarausschusses ist angenommen.

Ziff. 4, die den § 39 Abs. 2 betrifft! Hier widerspricht nach Buchst. b der Finanzausschuß dem Antrag des Agrarausschusses unter Buchst. a. Wer dem Antrag des Agrarausschusses gemäß Buchst. a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag unter Ziff. 4 a ist angenommen; Ziff. 4 b ist damit erledigt.

Wir kommen zu Ziff. 5, die den § 41 Abs. 2 betrifft. Hier widerspricht ebenfalls nach Buchst. b der Finanzausschuß dem Antrag des Agrarausschusses gemäß Buchst. a und schlägt nach Buchst. c eine andere Fassung vor. Ich lasse zunächst über den Antrag des Agrarausschusses unter Buchst. a abstimmen. Wer der vom Agrarausschuß beantragten Neufassung des § 41 Abs. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen; damit sind Buchst. b und Buchst. c erledigt.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 6. Wer der vom Finanzausschuß beantragten Änderung des § 52 d Abs. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Ziff. 7! Wer dem Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bezüglich § 53 b zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. —

(B) Ebenfalls die Mehrheit! Angenommen!

Ziff. 8! Wer dem Antrag des Agrarausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Angenommen!

Ziff. 9! Wer dem Antrag des Finanzausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 3:

Entwurf eines Gesetzes über Bergmannsprämien (BPG) (BR-Drucks. Nr. 128/56)

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Entwurf des Gesetzes sollen alle Bergarbeiter, die unter Tage beschäftigt werden, für jede nach dem 14. Februar 1956 verfahrenene Schicht eine Prämie erhalten. Die Prämie beträgt für Arbeitnehmer, die im Schichtlohn beschäftigt sind, 1,25 DM, für Arbeitnehmer, die im Gedingelohn oder gegen Gehalt beschäftigt sind, 2,50 DM pro Schicht.

Die Prämien sollen weder als steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung gelten. Sie werden also dem Arbeitnehmer ohne jeden Abzug voll ausgezahlt. Sie sollen auch arbeitsrechtlich nicht etwa als Bestandteil des Lohnes oder des Gehalts gelten.

Die Prämien sind nach dem Entwurf des Gesetzes vom Arbeitgeber an den einzelnen Arbeitnehmer auszuführen. Der Arbeitgeber soll den Gesamtbetrag der ausgezahlten Prämien dem Betrag entnehmen, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat und den er an das Finanzamt abführen muß. Übersteigt die Summe der gezahlten Prämien diesen Lohnsteuerbetrag, so soll das Finanzamt dem Arbeitgeber auf Antrag den übersteigenden Betrag aus den Einnahmen an Lohnsteuer erstatten. Danach sollen also der Bund und die Länder die Bergmannsprämien in voller Höhe tragen.

Nach dem Entwurf soll schließlich die Bundesregierung ermächtigt werden, durch zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung anzuordnen, daß die Gewährung der Prämien ganz oder zum Teil entfällt, wenn die Lage im Bergbau sich so gestaltet, daß eine Gewährung von Prämien aus öffentlichen Mitteln nach den Vorschriften der Vorlage nicht mehr gerechtfertigt ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben und die Prüfung der von einigen Ländern gegen die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung erhobenen Bedenken dem Finanzausschuß überlassen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Grundsatz der Gewährung der Prämien zuzustimmen, und unterstützt die Absicht des Entwurfs, die Prämien den Untertagearbeitern aller Bergbauzweige, nicht nur den Untertagearbeitern im Steinkohlenbergbau, zu gewähren. Die Prüfung der Frage, ob die vorgesehene Verwendung des Lohnsteueraufkommens verfassungsrechtlich zulässig und für die Länder tragbar sei, hat der Wirtschaftsausschuß dem Finanzausschuß überlassen.

Nachdem bereits zwei Länder, nämlich Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, durch die Gewährung der Prämien für den Steinkohlenbergbau vollendete Tatsachen geschaffen hatten und nachdem der Wirtschaftsausschuß einstimmig der Gewährung der Prämien an die Untertagearbeiter aller Bergbauzweige grundsätzlich zugestimmt hatte, hat sich der Finanzausschuß im wesentlichen darauf beschränkt, Vorschläge für die Erstattung der Prämien durch Bund und Länder zu machen.

Gegen die von der Bundesregierung vorgesehene Koppelung der Prämienerrstattung mit der Lohnsteuer bestehen nach Auffassung des Finanzausschusses sehr erhebliche verfassungsrechtliche und haushaltsrechtliche Bedenken. Das der Haushaltsklarheit dienende, in § 7 der Haushaltsordnung und in Art. 110 GG festgelegte Bruttoprinzip der Haushaltspläne gebietet doch, daß die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt besonders veranschlagt werden. Wir brauchten also einen Ausgabetitel „Bergmannsprämien“, der zum Teil oder ganz die Deckung findet aus dem Einnahmetitel „Aufkommen der Lohnsteuer“. Das geschieht nach dem Gesetz nicht, sondern das Lohnsteueraufkommen wird verkürzt, was gegen die Klarheit und Wahrheit jeder Haushaltsführung verstößt.

(A) Es bestehen aber auch grundsätzliche Bedenken, ob man die Lohnsteuer jetzt an dieser Stelle, wenn auch nur teilweise, zu einer zweckbestimmten Steuer machen kann, und darf.

Über diese formalen Bedenken hinaus wendet sich aber der Finanzausschuß grundsätzlich auch gegen die in der Regierungsvorlage vorgesehene **Aufteilung der Erstattungspflicht zwischen dem Bund und den Ländern**. Die Prämien-gewährung ist ein Teil eines allgemeinen Programms der Bundesregierung zur Subventionierung des Bergbaus. Insbesondere soll diese Maßnahme dazu dienen, konjunktur- und währungspolitisch unerwünschte Lohn- und Preissteigerungen aufzufangen. Das ist eine ausgesprochene Aufgabe des Bundes und eine Auswirkung seiner Wirtschaftspolitik. Diese Aufgabe wird auch nicht dadurch zu einer Aufgabe der Länder, daß die vorgesehenen Maßnahmen mittelbar auch den Ländern zugute kommen. Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses sollte deshalb die Prämien-gewährung ausschließlich zu Lasten des Bundes gehen. Die Prämien können auch durch die Finanzämter erstattet werden.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ermächtigung, das Abrechnungsverfahren durch zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung zu bestimmen, soll es ermöglichen, ein einfaches und haushaltrechtlich unbedenkliches Abrechnungsverfahren einzuführen.

Der weitere Änderungsvorschlag des Finanzausschusses, der Ihnen vorliegt, sieht eine Klarstellung in § 4 des Entwurfs vor und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Ich möchte mir aber erlauben, noch einmal etwas (B) Grundsätzliches zu sagen. Ist es wirklich richtig, ein solches Bergmannsprämien-gesetz zu schaffen? Ist es wirklich richtig, in dieser Situation in dieser Weise Lohnsubvention zu betreiben. Ist es wirklich richtig, von dem Ausgangspunkt des Steinkohlenbergbaus eine **Ausdehnung auf den gesamten Untertagebau** vorzunehmen ohne Rücksicht darauf, ob es diesen Betrieben gut geht oder nicht? Denken Sie an die Kaliindustrie und andere Fälle! Hat das Ganze wirklich noch einen vertretbaren Sinn, außer daß man eben gewisse Anfangsschritte gemacht hat, als durch die große Kälte und die Schwierigkeiten des Kohlentransports im Februar die Notwendigkeit auftauchte, Übersichten zu fahren und eine bessere Versorgung mit Steinkohlen herbeizuführen. Es ist mir wohl bekannt, und wir haben das im Finanzausschuß erörtert, daß die Ausdehnung gar nicht der ursprünglichen Konzeption und gar nicht dem eigentlichen Willen der Bundesregierung entspricht, sondern der Versuch einer Abwehr ist, der Versuch, Bedenken der Montanunion wegen einer Diskriminierung durch eine solche Lohnsubvention abzuwenden. Wer kann sagen, ob die Bedenken wirklich abgewandt sind und ob die ganze Angelegenheit nicht zum Schluß zur Wirkungslosigkeit kommen muß, was vielleicht wirtschaftspolitisch gar nicht das schlechteste wäre?

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich verweise auf die BR-Drucks. Nr. 128/1/56, die die Änderungsanträge enthält, und auf die BR-Drucks. Nr. 128/2/56, die den Entschließungsantrag des Landes Bayern enthält. Ich lasse zunächst abstimmen über den Vorschlag des Finanzausschusses, den § 3 Abs. 1

neu zu fassen, den Sie auf BR-Drucks. Nr. 128/1/56 (C) unter II Ziff. 1 a finden. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 1 b, in § 3 Abs. 3 den letzten Satz zu streichen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Angenommen!

Nun lasse ich abstimmen über den Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 2, in § 4 das Wort „Einkünfte“ durch das Wort „Einnahmen“ zu ersetzen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit! Angenommen!

Ich komme zu der vom Lande Bayern auf BR-Drucks. Nr. 128/2/56 beantragten Entschließung. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer der **Entschließung** zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ebenfalls **angenommen!**

Ich darf damit feststellen, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Bergmannsprämien (BPG) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 4:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 129/56) (D)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Der Ausschuß für Verteidigung schlägt Ihnen vor, keine Einwendungen zu erheben.

Außerdem liegt auf BR-Drucks. Nr. 129/1/56 unter II ein Vorschlag des Finanzausschusses vor, eine Entschließung zu fassen. Darf ich zunächst feststellen, ob dieser Entschließung zugestimmt wird? — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist der Fall. Die auf BR-Drucks. Nr. 129/1/56 unter II vorgeschlagene Entschließung ist **angenommen**.

Im übrigen beschließt der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1955) keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 127/56)

Auch hier wird von einer Berichterstattung Abstand genommen. Ich verweise auf die BR-Drucks. Nr. 127/1/56, nach der der Rechtsausschuß eine Stellungnahme vorschlägt.

(A) Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist richtig, daß der Rechtsausschuß zu § 4 dieses Gesetzes eine Stellungnahme vorgeschlagen hat, und zwar hat der Rechtsausschuß gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren möge eine bestimmte Frage noch nachgeprüft werden. Dazu hat mir nunmehr der Herr Bundesminister der Finanzen geschrieben:

Bei der Beratung eines Gesetzentwurfs über die am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich hat der Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 12. April 1956 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, wie folgt Stellung zu nehmen:

„Gegen § 4 bestehen insoweit Bedenken, als die „Dienststelle für Auslandsvermögen“ nicht gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG als Bundesoberbehörde errichtet worden ist. Diese Frage bedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch der Nachprüfung.“

Ich darf im Namen der Bundesregierung folgendes erklären:

Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, daß die vom Rechtsausschuß des Bundesrates aufgeworfene Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden wird.

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß damit dem Anliegen des Rechtsausschusses Rechnung getragen ist und wir die Empfehlung für erledigt erklären können.

(B) Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Wir kommen dann zur Abstimmung nach der BR-Drucks. Nr. 127/1/56. Wer dem Vorschlag der drei Ausschüsse unter I zustimmt, den bitte ich um das Handzefchen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 111/56)

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für Berlin eine Erklärung abzugeben.

Das Ihnen heute im zweiten Durchgang vorliegende Dritte Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes befaßt sich ausschließlich mit den Finanzen eines einzigen Landes, nämlich Berlins. Aber gerade Berlin sieht sich nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Gestatten Sie mir bitte, Ihnen in wenigen Worten zu erläutern, warum sich Berlin gezwungen sieht, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten. Der Gesetzentwurf befaßt sich mit der Verwendung des Aufkommens aus der Abgabe „Notopfer Berlin“. Diese Abgabe ist nach § 1 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe Notopfer Berlin in der Fassung vom 16. Dezember 1954 dazu bestimmt, „den Bund zu befähigen, die durch die besondere Lage Berlins bedingten, zur Deckung des Fehlbedarfs im Berliner Landeshaushalt und zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung Berlins erforderlichen Ausgaben zu leisten“.

Jeder der vielen Millionen Steuerpflichtigen, die mit ihrem Einkommen zum Notopfer herangezogen werden, wird Ihnen, wenn Sie ihn nach dem Zweck dieser Abgabe befragen, auch ohne Kenntnis des eben verlesenen Gesetzestextes sagen, daß, wie ja schon der Name „Notopfer Berlin“ aussagt, diese Abgabe deshalb von ihm erhoben wird, weil die besondere Lage Berlins auch besondere Ausgaben erforderlich macht, zu deren Deckung der Bund seine Steuerzahler zur Abgabe des Notopfers Berlin heranziehen muß.

Die haushaltsmäßige Wirklichkeit sieht jedoch leider völlig anders aus als dieses Bild, das sich der Steuerzahler von der Verwendung seiner Abgabe macht. Von dem Aufkommen von 1275 Millionen DM, die das Notopfer im Rechnungsjahr 1955 erbracht hat, sind gemäß der Aufstellung, die die Bundesregierung in den Allgemeinen Vorbemerkungen zum Entwurf eines Bundeshaushaltsplanes 1956 gegeben hat, nur 800 Millionen DM für den Bundeszuschuß und 120 Millionen DM für Umsatzsteuerrückvergütungen verwendet worden. Die restliche Summe hat der Bund für solche Kosten in Berlin ausgegeben, die er aus gleichem Rechtsgründe auch an oder für andere Länder zu leisten hatte. Ich nenne nur als Wichtigstes: Besatzungskosten, Kriegsoferversorgung, Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Bundeswasserstraßen in Berlin und vieles andere mehr.

Anläßlich der Erörterung dieses Gesetzentwurfs in den Ausschüssen des Bundestages hat der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen auf den Einwand, daß Ausgaben der von mir genannten Art doch wirklich nichts mit der besonderen Lage Berlins, für die das Notopfer bestimmt ist, zu tun haben, erwidert, daß diese Abgabe 1948 während der Blockade ja gerade deshalb eingeführt worden ist, um das damalige Vereinigte Wirtschaftsgebiet in den Stand zu setzen, Ausgaben solcher Art auch für Berlin zu leisten. Das mag, historisch gesehen, richtig sein, obgleich das Notopfergesetz von 1948 keinen Hinweis auf die Verwendung des Aufkommens enthält. Erst 1954 ist der eingangs von mir zitierte § 1 in das Notopfergesetz eingefügt worden. Mehr als historisch kann man diesen Gesichtspunkt nicht werten; denn inzwischen haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert: Berlin ist in das Finanz- und Rechtssystem des Bundes eingegliedert worden; in Berlin werden Bundessteuern eingezogen; es gelten dort Bundesgesetze und anderes mehr. Die heutige Verwendung des Notopfers mit den vor acht Jahren gültigen Voraussetzungen erklären zu wollen, dürfte nicht mehr angemessen sein.

Um dieses Auseinanderklaffen zwischen dem Zweck, den diese Abgabe sowohl ihrem Namen als

(A) auch ihrer Zweckerläuterung in § 1 des Notopfergesetzes nach haben soll, und ihrer tatsächlichen Verwendung zu beseitigen, ist im Bundestag ein **Initiativgesetzentwurf** eingebracht worden, der den § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes grundlegend verändern sollte. In seiner bisherigen Fassung lieferte der Abs. 3 dieses § 16 die rechtliche Grundlage, mit der der Bund die von mir bereits geschilderte Verwendung des Aufkommens rechtfertigte. Es hieß in Abs. 3, daß das Aufkommen aus dem Notopfer, soweit es den festgesetzten Bundeszuschuß übersteigt, dem Bund verbleibt. Demgegenüber verlangte dieser Initiativgesetzentwurf auf BT-Drucks. 1706:

Solange die Abgabe „Notopfer Berlin“ erhoben wird, dient ihr Aufkommen ausschließlich der Deckung des Bundeszuschusses.

Dieser Zuschuß — so wurde in dem Änderungsvorschlag weiter formuliert —

soll so bemessen sein, daß das Land Berlin die zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung Berlins sowie für die Aufgaben Berlins als deutsche Hauptstadt erforderlichen Ausgaben leisten kann.

Dieser Initiativgesetzentwurf hat bei der Beratung in den Ausschüssen mannigfache Wandlungen durchgemacht, nicht zuletzt deshalb, weil die Vertreter des Finanzministeriums sich mit Entschiedenheit dagegen gewandt haben, daß die Zweckbindung, die das Aufkommen im Grunde genommen bereits durch § 1 des Notopfergesetzes vom 16. Dezember 1954 erfahren hat, so präzise fixiert wird, daß dem Bund die aufkommenden Mittel für Ausgaben in Berlin, die aus gleichem Rechtsgrund auch in anderen Ländern erfolgen müssen, nicht mehr zur Verfügung stehen.

(B) Ich darf an dieser Stelle einflechten, daß Berlin selbstverständlich nie im entferntesten daran gedacht hat, das volle Aufkommen aus dem Notopfer Berlin zu eigener freier Verfügung zu erhalten. Wir waren stets bereit, den eigentlichen Bundeszuschuß jeweils mit dem Herrn Bundesfinanzminister auszuhandeln, wollten jedoch den über diesen Zuschuß und die Berlin gewährten Steuerpräferenzen hinaus aufkommenden Betrag vom Bund in Form langfristiger zinsverbilligter Darlehen zur Finanzierung unbedingt notwendiger Wiederaufbauaufgaben zur Verfügung gestellt erhalten oder, wenn darüber hinaus Beträge zur Verfügung stünden, mit dem allmählichen Abbau des Notopfers beginnen.

Am Schluß der Ausschußberatungen hatte der Entwurf etwa die Fassung, die Ihnen jetzt mit BR-Drucks. Nr. 111/56 vorliegt, doch hieß es in dem neuen § 16:

Solange die Abgabe „Notopfer Berlin“ erhoben wird, dient ihr Aufkommen der Deckung der Bundeshilfe; das Nähere bestimmt das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes.

Diese Formulierung wurde jedoch in letzter Minute geändert, und die jetzige Fassung ändert an der bisherigen Rechtslage, nach der der Bund das Aufkommen aus dem Notopfer für alle möglichen Zwecke, die mit der besonderen Lage Berlins nichts zu tun haben, heranziehen kann, nichts. Das Notopfer bleibt nach wie vor die einzige der im Ein-

(C) zelplan 60 aufgeführten Sonderabgaben, die nicht präzise zweckbestimmt ist, obwohl gerade der Name dieser Abgabe schon auf eine Zweckbindung hindeutet und die Bestimmung in § 1 des Notopfergesetzes diese Tendenz noch unterstreicht. Berlin muß deshalb das mit der Einbringung des Initiativgesetzentwurfs verfolgte Ziel als nicht erreicht betrachten, obwohl die Einfügung des Begriffes Bundeshilfe und ihre Aufteilung in einen Bundeszuschuß und in einen Darlehensteil einen Fortschritt darstellt. Trotzdem sieht sich Berlin gezwungen, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Sie haben die Erklärung des Vertreters Berlins gehört.

Es wird zunächst vorgeschlagen, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Bundesrat beschließt entsprechend und stimmt dem Dritten Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zu.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung (BR-Drucks. Nr. 110/56)

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die **Steuerstrafrechtsnovelle**, die uns hier im zweiten Durchgang beschäftigt, hat dem Bundesrat schon einmal vorgelegen, und es ist erfreulich, festzustellen, daß der Bundestag den Anregungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang im wesentlichen Rechnung getragen hat. Diese Steuerstrafrechtsnovelle hat zum Ziele eine Milderung der Strafandrohung für die Fälle der Steuerhinterziehung, eine Einschränkung des Straftatbestandes der fahrlässigen Steuerverkürzung auf die leichtfertig begangenen Fälle, eine Milderung der Vorschriften über den Rückfall bei Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhelierei, eine Einschränkung oder Präzisierung des erheblich zu weit gefaßten Tatbestandes des § 13 der Reichsabgabenordnung und die Einfügung einer neuen strafrechtlichen Vorschrift über die sogenannte Steuergefährdung. Außerdem sollen die Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen bei den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte konzentriert werden. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, auf die einzelnen Vorschriften einzugehen, zumal, wie ich schon betonte, die Änderungsvorschläge des Bundesrates im ersten Durchgang im wesentlichen akzeptiert worden sind. Gegen die jetzige Fassung werden im Finanzausschuß und im Rechtsausschuß keine Bedenken erhoben.

Ein Bedenken, das zu erheben wäre, hat jedenfalls nicht ausgereicht zu einem Beschluß, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf aber kurz auf diesen Punkt hinweisen. Ich bin fest davon überzeugt, daß die neue Vorschrift in § 406 in der Praxis unpraktikabel sein wird. Es heißt dort: „Wer in der Absicht, eine Verkürzung von Steuereinnahmen zu ermöglichen, Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, . . .“. Ein Absichtsdelikt scheint mir hier praktisch zu weit zu gehen oder in vielen Fällen der Unordnung in der Buchführung und den „Otto-Richter-Ge-

- (A) schäften“, den Ohne-Rechnung-Geschäften Vor-schub zu leisten. Der Finanzausschuß ist jedoch der Meinung, daß das nicht ausreicht, um deswegen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich könnte an dieser Stelle mit der Berichterstat-tung schließen, wenn der Bundestag nicht noch etwas mehr getan hätte. Er hat nämlich eine Ent-schließung gefaßt, in der er die Bundesregierung auffordert, eine große Steuerstrafrechtsreform recht bald zu machen. In dieser Entschließung hat er darauf hingewiesen, daß das sogenannte Unter-werfungsverfahren oder, wie wir sagen, Verwal-tungsstrafverfahren bei den Finanzämtern rechts-politisch doch wohl nicht ganz unbedenklich sei. Mit dieser Entschließung haben sich der Rechts-ausschuß und der Finanzausschuß des Bundes-rates befaßt. Sie sind anderer Meinung als der Bundestag. Daher die Anregung, der Bundesrat möge auch seinerseits eine Entschließung fassen und der abweichenden Meinung Ausdruck ver-leihen.

Wer jemals an einem Finanzamt praktisch ge-arbeitet hat oder wer jemals in der Lage war, als Rechtsanwalt einen Steuermandanten in einer Steuerhinterziehungssache zu vertreten, oder wer gar jemals mit dem Finanzamt steuerstrafrechtlich etwas zu tun hatte, hat den Segen des Unterwer-fungsverfahrens am eigenen Leibe immer wieder verspürt. Sie würden den Steuerpflichtigen einen Bärendienst erweisen, wenn sie sich wegen klei-nerer Verfehlungen auf dem Gebiete des Steuer-rechts nur mit den Gerichten auseinandersetzen hätten. Da nun höchste Gerichte die Vereinbarkeit dieses Unterwerfungsverfahrens mit unserem Grundgesetz verschiedentlich bestätigt haben, bin ich der Meinung, es ist schon in der Ordnung, wenn (B) sowohl der Rechtsausschuß wie der Finanzausschuß dem Bundesrat empfehlen, sich hier einmal etwas schützend vor den gestrauchelten Steuerzahler zu stellen und gleichzeitig für eine wesentliche Ver-waltungsvereinfachung auf diesem Gebiete einzu-treten.

Zu dem anderen Gesichtspunkt, man möge eine große Steuerstrafrechtsreform machen, möchte ich die Frage stellen: wie wäre es denn, wenn man erst einmal eine große Strafrechtsreform über-haupt machte? Ich glaube, jeder von uns, der Jura studiert hat, kann sich aus dem Strafrechtskolleg entsinnen, daß ihm angedroht wurde, es komme bald eine große Strafrechtsreform. — Ja, seit 50 Jahren, Herr Ministerpräsident Hoegner, und die ist noch nicht da! Wie wäre es, wenn erst einmal dieser grundlegende Schritt käme und sich dann eine große Steuerstrafrechtsreform anschlosse?

Diese beiden Überlegungen sind die Gesichtspunkte, die dem gemeinsamen Entwurf einer Ent-schließung des Finanzausschusses und des Rechts-ausschusses in der BR-Drucks. Nr. 110/1/56 zugrunde liegen. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, die Entschließung noch vorzulesen.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Die Entschließung befindet sich auf der BR-Drucks. Nr. 110/1/56. Ich lasse zunächst über die Entschließung abstimmen.

— Sie ist einstimmig angenommen.

Damit beschließt der Bundesrat ferner, dem Ge-setz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung: (C)

Stebentes Gesetz zur Änderung des Lasten-ausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 116/56)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Es wird Ihnen vorgeschlagen, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Der Bundesrat beschließt ferner, dem Gesetz ge-mäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a GG zuzustimmen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Zwei-tes Änderungsgesetz zum Zollgesetz (BR-Drucks. Nr. 115/56).

Hierzu wird vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Wir haben so beschlossen.

Ich rufe **Punkt 10 der Tagesordnung** auf:

Verwaltungsanordnung über die Körper-schaftsteuer-Richtlinien für das Kalender-jahr 1955 (KStR 1955) (BR-Drucks. Nr. 86/56)

FRANKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorlie-gende Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalen-derjahr 1955 behandelt Zweifelsfragen und Aus-legungsfragen von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des Körperschaftsteuer-rechts durch die Behörden der Finanzverwaltung sicherzustellen. Außerdem werden in dem Entwurf zur Vermeidung unbilliger Härten und aus Grün-den der Verwaltungsvereinfachung Anweisungen an die Finanzämter gegeben, wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll. (D)

Die materiellen Abweichungen gegenüber den Körperschaftsteuer-Richtlinien 1953 sind zum größten Teil auf die durch das Gesetz zur Neuord-nung von Steuern vom 16. Dezember 1954 einge-tretenen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes sowie auf die neuen Bestimmungen in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1955 zurückzuführen. Darüber hinaus ist die zwischen-zeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundes-finanzhofs, z. B. zur steuerlichen Behandlung der Organverhältnisse mit Gewinnabführungsverein-bung, berücksichtigt worden. Schließlich sind auch noch einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, die sich auf Grund der Er-fahrungen bei den Körperschaftsteuer-Veranlagun-gen für die Kalenderjahre 1953 und 1954 als zweck-mäßig erwiesen haben.

Gegen den Entwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der im Abschnitt 48 getro-fenen Bestimmungen über die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen einer GmbH sind jedoch gewisse Zweifel entstanden, ob die in den drei letzten Sätzen des Abschnitts 48 Abs. 1 getroffene Regelung dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht wird. Es erscheint deshalb richtig, diese Sätze ersatzlos zu streichen und statt-dessen — nach erneuter Überprüfung der Rechts-lage — eine Regelung im Wege eines gemeinsamen Ländererlasses zu treffen. Das Bundesfinanzmini-

(A) sterium ist mit dieser Streichung einverstanden. Namens des Finanzausschusses des Bundesrates empfehle ich deshalb,

dem Entwurf der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im Abschnitt 48 Abs. 1 die drei letzten Sätze ersatzlos gestrichen werden.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse abstimmen über den Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 86/1/56 unter II betreffend Streichung der drei letzten Sätze des Abschnitts 48 Abs. 1, von denen der Herr Berichterstatter soeben gesprochen hat. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit beschlossen, der Verwaltungsanordnung über die Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die genannten drei Sätze gestrichen werden.

Nun kommen wir zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 87/56)

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1956 beschränkt sich auf den in § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausgleich der unterschiedlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet. Um diesen Ausgleich herbeizuführen, sollen im Lande Baden-Württemberg und in den althesischen Regierungsbezirken Darmstadt und Rheinhessen die errechneten Steuerkraftzahlen um 20 % gekürzt werden. Da diese Bewertungsunterschiede nicht mehr bestehen werden, sobald eine neue Bewertung des Grundbesitzes auf Grund der geplanten Änderung des Bewertungsgesetzes stattgefunden hat, empfiehlt der Finanzausschuß, die Regelung des § 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs entsprechend zu befristen.

Nach dem Regierungsentwurf soll ferner eine Regelung über den Vollzug des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1956 getroffen werden. Da jedoch insoweit noch einige Fragen zu klären sind, schlägt der Finanzausschuß Ihnen vor, den § 2 der Regierungsvorlage zu streichen. An seine Stelle wird eine **Verwaltungsvereinbarung der Länder** treten, nach der die ausgleichsberechtigten Länder von den ausgleichspflichtigen Ländern monatlich ein Zwölftel der ihnen voraussichtlich zustehenden Ausgleichszuweisungen erhalten sollen. Diese Verwaltungsvereinbarung kann und soll jedoch die in § 11 Abs. 2 des Länderfinanzausgleichsgesetzes vorgeschriebene Rechtsverordnung nicht ersetzen. Es wird infolgedessen erforderlich sein, daß die hinsichtlich des § 2 des Verordnungsentwurfs zur Zeit noch schwebenden Meinungsverschiedenheiten baldmöglichst ausgeräumt werden, um dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen. Unter dieser

ausdrücklichen Voraussetzung darf ich Ihnen vor- (C) schlagen, den Empfehlungen des Finanzausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 87/1/56. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß über die Ziffern 1 und 3 gemeinsam abzustimmen ist. Wer den Ziffern 1 und 3 nach den Vorschlägen des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun noch die Abstimmung über Ziff. 2 wegen des § 1 Satz 2! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Ersten Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen berücksichtigt werden.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Zweiundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen Edel-Zellstoff, Modellhüte usw.) (BR-Drucks. Nr. 135/56)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Ich habe Ihnen vorzuschlagen, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

(D) **Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (BR-Drucks. Nr. 82/56)**

Hierzu wird mit BR-Drucks. Nr. 82/2/56 vorgeschlagen, die Herren **Minister Prof. Dr. Baumgartner** (Bayern), **Minister von Kessel** (Niedersachsen) und **Minister Dr. Kohlhasse** (Nordrhein-Westfalen) zu benennen.

Ich höre keinen Widerspruch und stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Nunmehr rufe ich Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) (BR-Drucks. Nr. 85/56)

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Die BR-Drucks. Nr. 85/56, die Ihnen vorliegt, enthält den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Soldatenversorgungsgesetzes, der die Versorgung und Berufsförderung der Soldaten der Bundeswehr und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen behandelt. Der Entwurf trifft eine Regelung für die drei Gruppen der Soldaten und deren Hinterbliebene, wie sie im Soldatengesetz genannt sind, nämlich für die Wehrpflichtigen, für die Soldaten auf Zeit und für die Berufssoldaten.

(A) Der zweite Teil befaßt sich mit der Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen. Wehrpflichtige Soldaten erhalten keine Dienstzeitversorgung und Berufsförderung. Die Berufsförderung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten umfaßt die Ausbildung und die Eingliederung in das spätere Berufsleben. Die Dienstzeitversorgung besteht aus Übergangsgeldern und Übergangsbeihilfen.

Hervorzuheben ist, daß Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst erhalten. In diesem Zusammenhang sei auf den für die Länder wichtigen Stellenvorbehalt in § 8 hingewiesen. Danach sind den Inhabern von Zulassungsscheinen von den planmäßigen Beamtenstellen der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts je 15 v. H. des einfachen und des mittleren Dienstes und 12 v. H. des gehobenen Dienstes vorzubehalten. In gleicher Weise sind die durch Angestellte zu besetzenden entsprechenden Stellen mit je 10 v. H. innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen vorzubehalten.

In Abschnitt II ist die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten geregelt. Sie ist der Versorgung der Bundesbeamten angeglichen. Nach Ansicht der Bundesregierung ist nur dort, wo die Rechtsstellung der Staatsdiener in Uniform auf Grund anderer Gesetze und militärischer Besonderheiten sich von der des Staatsdieners in Zivil unterscheidet, zwangsläufig vom dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsdiener abgewichen. Zu den Abweichungen gehören z. B. die Änderung der Ruhegehaltsskala in § 23, die durch die niedrigeren Altersgrenzen bewirkt wird. Ferner ist der in § 36 vorgesehene Ausgleich für diejenigen Berufssoldaten zu nennen, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Erreichung der für ihren Dienstgrad vorgeschriebenen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind. Es ist ferner in den §§ 26 ff. die Möglichkeit vorgesehen, daß der Soldat im Ruhestand auf Antrag statt eines Teiles seines Ruhegehalts eine Kapitalabfindung erhalten kann. Das gilt in den Fällen, in denen ein Berufswechsel erleichtert werden soll oder der Erwerb oder die wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes oder der Erwerb grundstückgleicher Rechte oder die Beschaffung einer Wohnstätte in Betracht kommen. In den Abschnitten III und IV sind Vorschriften über die Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten und gemeinsame Vorschriften für Soldaten und Hinterbliebene enthalten.

Im Dritten Teil des Entwurfs ist die Beschädigtenversorgung geregelt. Dieser Teil des Gesetzes besteht im wesentlichen aus Bestimmungen, die das Bundesversorgungsgesetz für die im Dienst der Bundeswehr Beschädigten für anwendbar erklären. Daraus ergibt sich, daß der wehrdienstbeschädigte Soldat der neuen Bundeswehr mit den Kriegsbeschädigten der beiden Weltkriege gleichgestellt wird.

In einem IV. Teil ist die Organisation der Behörden, die die Dienstzeitversorgung und die Berufsförderung durchführen sollen, geregelt. Außerdem ist der Rechtsweg bestimmt. Nach § 88 soll

die Beschädigtenversorgung durch den Bundesminister für Arbeit bei Behörden des Bundes durchgeführt werden. (C)

Der V. Teil des Gesetzentwurfs enthält Schlußvorschriften.

Von den Ausschüssen des Bundesrates haben sich mit der Vorlage befaßt: federführend der Verteidigungsausschuß, sodann der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechtsausschuß und der Innenausschuß. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt in der BR-Drucks. Nr. 85/1/56 vor. Die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist vom Rechtsausschuß geprüft worden; danach ergibt sie sich aus Art. 73 Nr. 8 in Verbindung mit Art. 73 Nr. 1 GG.

Der Entwurf bedarf nach übereinstimmender Auffassung der Ausschüsse der Zustimmung des Bundesrates, weil nach Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG seine Zustimmung erforderlich ist, soweit den Behörden der Wehrverwaltung die Durchführung der in den §§ 82 bis 84 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften über den Unfallausgleich und die Erstattung von Sachschäden und die Flugunfallentschädigung in § 85 Abs. 1 Satz 1 übertragen wird. Im übrigen würde sich die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß § 87 b Abs. 2 Satz 1 GG ergeben, wenn die Beschädigtenversorgung nach Maßgabe des § 86 Abs. 1 durch Bundesbehörden wahrgenommen werden soll. Nach übereinstimmender Auffassung des Verteidigungsausschusses und des Rechtsausschusses ergibt sich im übrigen die Zustimmungsbedürftigkeit auch aus Art. 84 Abs. 1 GG, mindestens wegen der §§ 57 Abs. 1 und 92 des Entwurfs, weil dort das Verfahren landeseigener Behörden geregelt wird. (D)

Ich darf die Empfehlungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen besonders hervorheben, ohne sie alle aufzuzählen, jedoch mit einer einzigen Ausnahme: Der Verteidigungsausschuß empfiehlt, in § 8 Abs. 1 Nr. 1, der den Stellenvorbehalt regelt, einen Zusatz einzufügen, der sicherstellt, daß nur von den jährlich freiwerdenden Stellen gewisse Hundertsätze den Inhabern von Zulassungsscheinen vorzubehalten sind. Er geht dabei von der Auffassung aus, daß die Regierungsvorlage in der jetzigen Fassung mit dem Stellenvorbehalt über den tatsächlichen Bedarf hinausgeht.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen? — Herr Minister Dr. Troeger!

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen ein besonderer Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 85/2/56 vor. Zur Erläuterung möchte ich noch etwas sagen, was in der Begründung nicht deutlich genug zum Ausdruck kommt. Die hessische Landesregierung beantragt, die §§ 7 und 8 zu streichen. Das hat zur Folge, daß auch der letzte Satz des § 6 wegfällt.

Meine Herren, wir haben ja unsere Erfahrungen mit den Zivilversorgungsberechtigten oder Militär-anwärtern! Ich habe in meiner 30jährigen Verwaltungserfahrung immer feststellen müssen, daß es darunter gute Leute gibt, ich habe ebenso in sehr vielen Fällen feststellen müssen, daß es darunter auch weniger gute Leute gibt. Ich bin immer der Meinung gewesen, daß die Ausdehnung des Militärs auf die Verwaltung eine militaristische Er-

(A) scheinung ist. Ich habe mir in der Nazizeit so einige Träume gemacht, was wohl anders werden müßte, wenn die Diktatur zu Ende sei, und hatte mir gedacht, daß eine solche Institution niemals wiederkehren würde. Aber das war falsch gedacht — wie ja bei vielen anderen Stellen unserer Bundesgesetzgebung auch. Trotzdem noch einmal der Appell, man solle das weglassen! Wenn der Bund glaubt, in seiner Verwaltung Militäranwärter unterbringen zu sollen — bei Bahn und Post und wer weiß wo —, dann soll er es tun. Aber daß die Länder und die Gemeinden auch gezwungen werden, in sehr erheblichem Maße es zu tun, das halte ich für falsch, und dagegen sollte man sich von der ersten Minute an wehren.

Sie werden vielleicht sagen: So viele kann der Bund nicht unterbringen! — Das weiß ich nicht, ich habe es nicht ausgerechnet, interessiert mich auch nicht. Dafür gibt es eine andere Lösung, nämlich die **Geldabfindung**. Was mit Geld abzumachen ist, das ist niemals schlimm. Ganz etwas anderes ist die lebenslängliche Unterbringung und Versorgung — zwangsweise — durch Bundesgesetz. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied, und den wollte ich einmal deutlich hervorheben.

Die hessische Landesregierung hat nicht so sehr viel Zutrauen, daß sie mit ihren Überlegungen hier oder gar im Bundestag durchkommt. Deshalb finden Sie auf Seite 2 unseres Vorschlags für den Fall der Ablehnung einen Eventualvorschlag. Wenn schon der Segen der Zwangsunterbringung von Militärpersonen über die ganze Breite der Verwaltung ausgestreut wird, dann erscheint es nicht tragbar, wenn z. B. bei den Kommunen die Unterbringungspflicht davon abhängig ist, ob ein Elektrizitätswerk ein Regiebetrieb ist oder in Form einer Aktiengesellschaft geführt wird. Hier muß man schon sagen: gleiche Brüder, gleiche Kappen! Daher insbesondere der Vorschlag unter Ziff. 4 auf Seite 2 des hessischen Antrags! So viel zur Erläuterung dessen, was Sie schon schriftlich vor sich sehen.

(B) Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Wird noch das Wort gewünscht? — Dann darf ich Sie bitten, die BR-Drucks. Nrn. 85/1/56 und 85/2/56 — Antrag des Landes Hessen — zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst über Nr. 85/1/56 Abschnitt I, Allgemeine Fragen, a) und b) abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über Abschnitt II Nr. 1 betreffend die Eingangsworte. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 2 betreffend § 3! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über die Ziffern 3 a und 3 b müssen wir gemeinsam abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit entfällt die Ziff. 4 f.

Nunmehr bitte ich, die BR-Drucks. Nr. 85/2/56 — Antrag des Landes Hessen — zur Hand zu nehmen

Ziff. 1! — Abgelehnt.

Ziff. 2! — Abgelehnt!

(C) Nun kommen wir zur Abstimmung über den hilfswise gestellten Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 85/2/56 Ziff. 3. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Angenommen!

Nun stimmen wir ab über BR-Drucks. Nr. 85/1/56 Ziff. 4 a. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 4 d! — Abgelehnt!

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Hessen in BR-Drucks. Nr. 85/2/56 Ziff. 5. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr stimmen wir ab über BR-Drucks. Nr. 85/1/56 Ziff. 4 e. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 4 f ist erledigt.

Ziff. 4 g! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 b! — Angenommen!

Ziff. 11 a! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

(D) Ich lasse zusammen abstimmen über die Ziff. 13 und 14. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15 und 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18 und 24! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a 1), a 2), a 3). a 1) und a 3) schließen einander aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 20 a 1) abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; a 1) ist damit angenommen.

Wir stimmen nunmehr über Ziff. 21, 22 und 23 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 24 ist erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf erhebt.

Ich rufe nunmehr Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung (WBG) (BR-Drucks. Nr. 105/56)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist das erste Mal in der Geschichte deutscher Streitkräfte, daß das Recht des Soldaten zur Beschwerde durch ein

(A) Gesetz gewährt werden soll. Die Wahl der Gesetzesform für die Beschwerdeordnung ist mehr als eine bloße Äußerlichkeit. Sie ist einmal die Folge unseres veränderten Verfassungsrechts, das für die Umgrenzung der Rechtsstellung des Soldaten und die Ordnung des Rechtsweges ein Gesetz erfordert; zum anderen ist sie aber auch ein Ausdruck unseres Bestrebens, den Soldaten nicht zum rechtlosen Untertan werden zu lassen, sondern das Recht der freien Persönlichkeit zu sichern.

Die bedeutsamste inhaltliche Neuerung, durch die die Beschwerdeordnung von ihrer Vorgängerin, der Beschwerdeordnung für die Wehrmacht, abweicht, liegt wohl darin, daß die Beschwerde neben ihrer bestehengebliebenen Funktion als Dienstaufsichtsbeschwerde die weitere Funktion erhalten hat, das Vorverfahren einzuleiten, das der Beschreitung des Rechtsweges vorgeschaltet ist. Mit Rücksicht auf diese Doppelfunktion ist der Beschwerdeweg auf zwei Instanzen verkürzt, in denen militärische Vorgesetzte über die Beschwerde und weitere Beschwerde zu entscheiden haben.

Nach erfolgloser Ausschöpfung des Beschwerdeverfahrens kann der Soldat den Rechtsweg beschreiten oder, falls er dies nicht will oder der Rechtsweg unzulässig ist, mit einer Art Sprungbeschwerde unmittelbar den Verteidigungsminister anrufen.

Der Rechtsweg ist gegabelt. Grundsätzlich steht dem Soldaten der allgemeine Verwaltungsrechtsweg durch Erhebung der Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten der Länder offen. Nur in den enumerativ aufgeführten Fällen des zweiten Unterabschnitts des ersten Abschnitts des Soldatengesetzes entscheidet auf Antrag die Wehrdisziplinarkammer als besonderes Verwaltungsgericht der Bundeswehr. Es geht in diesen Fällen der Zuständigkeit der Wehrdisziplinarkammer um die Entscheidung über Rechte und Pflichten, die sich aus der Besonderheit des soldatischen Rechtsverhältnisses ergeben.

(B) Der Ausschuß für Verteidigung und der Rechtsausschuß haben den Entwurf beraten. Sie haben die soeben angedeutete Grundkonzeption des Entwurfs bejaht, jedoch eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht, die in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 105/1/56 zusammengefaßt sind.

Der Ausschuß für Verteidigung und der Rechtsausschuß haben den Entwurf beraten. Sie haben die soeben angedeutete Grundkonzeption des Entwurfs bejaht, jedoch eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht, die in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 105/1/56 zusammengefaßt sind.

Ich möchte davon absehen, die bei diesem Entwurf besonders zahlreichen Änderungsvorschläge zu erläutern, die lediglich den Gesetzestext sprachlich verbessern, seinen Sinn klären und leichter verständlich machen wollen. Das Bemühen um Verständlichkeit hat bei der Wehrbeschwerdeordnung, die nicht nur für Juristen geschrieben ist, sondern in erster Linie in die Hand des rechtsunkundigen Soldaten gehört, seine besondere Berechtigung und Bedeutung.

Von den Vorschlägen, die eine inhaltliche Änderung enthalten, bedarf der Vorschlag des Ausschusses für Verteidigung, den § 4 zu streichen, einer näheren Begründung. § 4 sieht vor, daß der Soldat, der sich persönlich gekränkt fühlt, vor Einlegung der Beschwerde einen Soldaten seines Vertrauens mit der Vermittlung beauftragen kann und daß der Angerufene nur aus zwingenden Gründen die Durchführung der Vermittlung ablehnen darf. Das Ziel, Kränkungen durch gütliche Regelungen aus der Welt zu schaffen, ist sicher erstrebenswert. Jedoch ist die Vermittlung in der

vorgesehenen Form nach Auffassung des Ausschusses für Verteidigung weder ein geeignetes noch ein unbedenkliches Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Bedenklich erscheint vor allem, daß der um Vermittlung angegangene Soldat die Pflicht hat, die Vermittlung durchzuführen. Das kann zu einem Konflikt des Betreffenden, aber auch zu neuen Spannungen und neuen Beschwerden führen. Dadurch würde der Zweck der Einrichtung in sein Gegenteil verkehrt werden. Die Streichung des § 4 schließt im übrigen die Vermittlung nicht aus. In all den Fällen, in denen die Beteiligten die gütliche Beilegung wünschen und freiwillig mitzuwirken bereit sind, d. h. in allen Fällen, wo eine Vermittlung überhaupt Aussicht auf Erfolg hat, bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage, um eine Vermittlung in Gang zu bringen.

Wegen der weiteren Vorschläge darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 5/1/56 verweisen. Namens des Ausschusses für Verteidigung bitte ich Sie, den in der Drucksache enthaltenen Änderungsvorschlägen zuzustimmen.

Herr Präsident, darf ich gleich den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen begründen? — Nachdem ich im Auftrag des Verteidigungsausschusses den Antrag gestellt habe, der Vorlage zuzustimmen, stelle ich für das Land Nordrhein-Westfalen den Änderungsantrag, der Bundesrat möge beschließen, den § 1 Abs. 3 Satz 2 zu streichen. Nach unserem Antrag sollen also die Worte: „Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig“ gestrichen werden. Durch diese Bestimmung werden die Rechte des Soldaten gegenüber den Rechten der anderen Staatsbürger eingeschränkt. Ein hinreichender Grund für diese Einschränkung besteht nach unserer Auffassung nicht. Die Begründung des Gesetzentwurfs: „Vom Soldaten muß verlangt werden, daß er für seine Anliegen persönlich eintritt“ schlägt nicht durch, denn auch bei einer gemeinschaftlichen Beschwerde treten die Unterzeichner der Beschwerde für ihre Anliegen persönlich ein. Die weitere Begründung: „Die Werbung für eine Sammelbeschwerde kann sich in hohem Maße disziplingefährdend auswirken“ erscheint uns auch nicht als stichhaltig, denn in der Begründung des Gesetzentwurfs ist weiter gesagt: „Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß mehrere Soldaten sich einzeln über denselben Sachverhalt beschweren, von dem jeder von ihnen betroffen wird.“ Es kann also sehr wohl eine Werbung für die Einreichung gleichlautender Einzelbeschwerden erfolgen, die sich genauso disziplingefährdend auswirken kann wie die Werbung für eine Sammelbeschwerde.

Es gibt manche Fälle, in denen eine Mehrzahl von Soldaten durch denselben Sachverhalt betroffen werden und sich beschwert fühlen, z. B. durch schlechte Verpflegung oder dergleichen. Ich halte es für falsch, wenn in solchen Fällen einzelne Soldaten vorgeschickt werden, um Beschwerde einzureichen. Aus dem Gefühl der Kameradschaft heraus sollten in solchen Fällen gemeinsame Beschwerden erfolgen und zugelassen werden.

Jeder von uns, der über das Militär Bescheid weiß — ich nehme an, das ist die Mehrzahl von Ihnen —, wird wohl die Beschwerde eines Soldaten als eine etwas prekäre Angelegenheit ansehen, zu der, wenn sie als Einzelbeschwerde erfolgt, ein gewisser Mut gehört. Wir sollten alles tun, um zu erreichen, daß die Beschwerdeordnung nicht nur

(A) auf dem Papier steht, sondern daß sie auch in der Praxis durchgeführt werden kann. Um das zu erreichen, scheint mir die Zulassung einer gemeinschaftlichen Beschwerde notwendig zu sein.

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über BR-Drucks. Nr. 105/1/56 Ziff. 1 a) abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nunmehr über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 105/2/56 abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr stimmen wir ab über BR-Drucks. Nr. 105/1/56 Ziff. 1 b) und 1 c). Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a und 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 b! — Angenommen!

Ziff. 9 c! — Angenommen!

Ziff. 10 a! — Angenommen!

Ziff. 10 b! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12 a! — Angenommen!

Ziff. 12 b! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

(B) Der Bundesrat hat damit nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung erhoben.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Gesetz über das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 und das Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (BR-Drucks. Nr. 136/56)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, der Vorlage gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Paßwesen (BR-Drucks. Nr. 117/56)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt auch hier, der Vorlage gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung: (C)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) (BR-Drucks. Nr. 126/56)

Es wird vorgeschlagen, von einer Berichterstattung abzusehen. Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 126/1/56 verweisen, eine Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, und auf den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 126/2/56. Wird dazu das Wort gewünscht? — Bitte schön, Herr Minister Dr. Zimmer.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten eine ganz kurze Erklärung abgeben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat den Vorlagen zu den Punkten 17 und 18 der Tagesordnung zugestimmt und Ihnen ebenfalls eine Zustimmung empfohlen. Eine Reihe von Ländern verkennt jedoch nicht, daß durch Annahme dieser Bestimmungen die sowieso schon schwierige Kontrolle gewisser Ausländergruppen und Gruppen von Staatenlosen noch mehr erschwert wird und daß dies geeignet ist, sich zuungunsten der inneren Verhältnisse verschiedener Länder auszuwirken. Die Länder haben daher den dringenden Wunsch — sie haben mich gebeten, diesem Wunsch hier Ausdruck zu geben —, daß das Bundesministerium des Innern möglichst bald eine Gesetzesvorlage herausbringt, die es den Ländern ermöglicht, in Zukunft, analog den in allen Weststaaten üblichen Kontrollen der Ausländer bzw. Staatenlosen, die entsprechenden Maßnahmen in dieser Hinsicht zu treffen.

(D)

Vizepräsident Dr. ALTMEIER: Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 126/2/56 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über BR-Drucks. Nr. 126/1/56, den Vorschlag des Innenausschusses, abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Bundesrat hat damit der Paßverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zugestimmt, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 103/56).

Ich verweise auf die in der BR-Drucks. Nr. 103/1/56 niedergelegten Vorschläge der Ausschüsse.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir haben demgemäß beschlossen, der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet.

(A) Punkt 20 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 5/56).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BR-Drucks. Nr. 142/56).

Die Vorschläge des Wirtschafts-, Finanz- und Rechtsausschusses liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 142/1/56 vor. Der Rechtsausschuß hat die Prüfung der Frage, ob sich einige Artikel des dem Gesetz zugrunde liegenden Protokolls innerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Bundes halten, noch nicht beendet. Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb, bei der Zustimmung zu dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß die grundsätzliche Auffassung des Bundesrates über die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich des Abschlusses solcher Verträge durch die Zustimmung nicht berührt wird.

Ich lasse abstimmen über den Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 142/1/56 Ziff. 2. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 3 GG zustimmt und daß die grundsätzliche Auffassung des Bundesrates über die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich des Abschlusses solcher Verträge durch die Zustimmung des Bundesrates nicht berührt wird.

Es folgt Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Fünfte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Schweden) (BR-Drucks. Nr. 90/56).

Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 90/1/56 vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben und die in der BR-Drucks. Nr. 90/1/56 vorgeschlagene Entschließung zu fassen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Dritte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Dänemark) (BR-Drucks. Nr. 122/56).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Wir haben so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 24:

Entwurf eines Gesetzes über das Vierte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen) (BR-Drucks. Nr. 123/56).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Wir haben demgemäß beschlossen.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände eingeführter fester Brennstoffe (BR-Drucks. Nr. 104/56).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich darf auf den Antrag des Landes Hessen in BR-Drucks. Nr. 104/1/56 verweisen. Wer diesem Antrag des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag des Landes Hessen ist angenommen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände eingeführter fester Brennstoffe gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 26:

Vorschlag für die Ernennung eines Ständigen Mitgliedes beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 140/56).

Ich stelle Ihre Zustimmung zu der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 140/56 fest. Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Regierungsrat Dr. jur. Walter Kuhla als Ständiges Mitglied des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen gemäß § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vorzuschlagen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 4. Oktober 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 133/56).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs.

(A) 2 GG zu erheben. — Ich stelle fest, daß wir so beschlossen haben, und ich stelle ferner fest, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Luftverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus (BR-Drucks. Nr. 134/56).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Wir haben dementsprechend beschlossen. Ich stelle ferner fest, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) vom 17. Oktober 1952 (BR-Drucks. 119/56).

(B) AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 waren für die wirtschaftlich zusammengehörigen Gemeinden entlang der Zonengrenze mehrere gemeinsame Ortsmittelpunkte festgesetzt, durch die der Nahverkehrsbereich der Unternehmer an der Zonengrenze angemessen erweitert worden war. Diese Ortsmittelpunkte sind nach § 106 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 mit Wirkung vom 18. April 1953 weggefallen. Durch § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes war jedoch gleichzeitig festgelegt worden, daß der Bundesminister für Verkehr Ausnahmen von der auf 50 km im Umkreis festgesetzten Nahzone durch Rechtsverordnung zulassen kann.

Die jahrelangen Bemühungen um eine angemessene Regelung des Nahverkehrsbereiches für das Zonenrandgebiet im Sinne des § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes haben bisher leider nicht zum Erfolg geführt. Auch der Beschluß des Bundesrats vom 7. Mai 1954, durch den in den Entwurf zu einem Straßenentlastungsgesetz eine angemessene Regelung im vorgenannten Sinne eingefügt wurde, hat bisher keine Lösung gebracht. Die Beratungen über dieses Gesetz sind bekanntlich ausgesetzt worden.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1955 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehrswesen des Deutschen Bundestages hat der Bundesminister für Verkehr erklärt, daß er im Hinblick auf den vorgenannten Beschluß des Bundesrates nicht selbst im Sinne des § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes tätig werden könne. Er hat aber empfohlen, die erwünschte Nahverkehrsregelung im Zonenrandgebiet vorab durch eine Verabschiedung des diesen Komplex behandelnden Teils des Straßenentlastungsgesetzes zu verwirklichen. Der Ausschuß für Grenzlandfragen des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 8. Februar 1956 insbesondere dem

(C) federführenden Verkehrsausschuß des Bundestages empfohlen, § 4 des Straßenentlastungsgesetzes, der den vorbezeichneten Fragenbereich behandelt, vorzuziehen und als Initiativgesetz dem Plenum vorzulegen. Diese Empfehlungen sind aber bisher nicht verwirklicht worden.

Die vorgesehene Regelung duldet jedoch unseres Erachtens keinen Aufschub, weil mit den Belastungen des Verkehrsfinanzgesetzes die wirtschaftliche Lage der Unternehmen im Zonenrandgebiet unhaltbar wird.

Der vorliegende Initiativantrag des Landes Niedersachsen will den berechtigten Forderungen der Unternehmen im Zonenrandgebiet Rechnung tragen. Er entspricht vollinhaltlich dem Beschluß des Bundesrates vom 7. Mai 1954 sowie den erwähnten Empfehlungen des Bundesministers für Verkehr und des Ausschusses für Grenzlandfragen des Deutschen Bundestages. Eine Regelung durch Gesetz ist erforderlich, weil sowohl die einschlägige Bestimmung des § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes abgeändert wie auch § 9 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes, nach welchem die Übertragung von Unternehmen im ganzen unabhängig von den festgesetzten Höchstzahlen möglich ist, zur den soll. Außerdem soll § 48 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes, der den sogenannten Konzernverkehr in den Werkverkehr einbezog, gestrichen werden. Weitere Einzelheiten bitte ich aus der Begründung zu entnehmen.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrates und der mitbeteiligte Ausschuß für Wirtschaft des Bundesrates empfehlen in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 119/1/56 einige Änderungen dieser Vorlage, die im wesentlichen der Klarstellung dienen. Sowohl der Ausschuß für Verkehr und Post wie auch der Wirtschaftsausschuß haben jedoch nicht die gänzliche Streichung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes befürwortet, sondern empfohlen, zum Ausschluß von Härten die Übertragung eines Unternehmens als Ganzem unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zuzulassen. Hiervon dürfte der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 3 b der BR-Drucks. Nr. 119/1/56 den Vorzug verdienen, welcher vorsieht, daß ein Unternehmen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bereits zu Lebzeiten des Unternehmers auf einen oder mehrere gesetzliche Erben übertragen werden kann. Im übrigen schlagen die beteiligten Ausschüsse vor, die Einbringung des Gesetzentwurfes gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag zu beschließen und an die Bundesregierung die Bitte zu richten, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Ich darf Ihnen vorschlagen, entsprechend zu beschließen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Vor Ihnen liegt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 119/2/56. Dieser Antrag des Landes Rheinland-Pfalz unterscheidet sich von dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post zu § 1 Abs. 2 des für Niedersachsen vorgelegten Gesetzentwurfes nur dadurch, daß er auch für den Saargrenzgürtel, der ja längenmäßig nur als klein zu bezeichnen ist, dafür aber eine um so größere politische Bedeutung hat, übereinstimmend mit der für das Zonenrandgebiet vor-

(A)

gesehenen Regelung auf eine Luftlinienentfernung von 40 km abstellt. Der Bundesrat hatte bereits bei Beratung des Entwurfs eines Straßenentlastungsgesetzes in der 122. Sitzung am 7. Mai 1954 seinerseits diese Gleichstellung vorgenommen und dabei ausdrücklich festgestellt, daß dieselben Verhältnisse, die eine Sonderregelung für die anerkannten Ostrandgebiete der Bundesrepublik rechtfertigen, in gleicher Weise im Saargrenzgürtel vorliegen. Es liegt hier also ein präjudizierender Beschluß des Bundesrates vor. An diesen Verhältnissen hat sich auch in der Zwischenzeit nicht das geringste geändert.

Die enge Verflechtung der Absatz- und Bezugsmärkte im Saargebiet und Saargrenzgürtel ist durch die Grenzziehung gewaltsam gestört worden und hat allen am Wirtschaftsprozeß beteiligten Kreisen diesseits und jenseits der heutigen Grenze schwere Schäden zugefügt. So hat der gesamte Grenzraum von Trier bis Zweibrücken in der Pfalz durch die Abtrennung des Saargebiets seinen natürlichen Großmarkt für seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse verloren, da der entsprechende Bedarf des Saargebiets seitdem wohl oder übel durch französische Erzeugnisse gedeckt werden mußte. Unter anderem ist der Absatz von Milcherzeugnissen der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft nach dem Saargebiet, an dem die im Saargrenzgürtel gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe vorwiegend beteiligt waren, durch die Abtrennung von 50 % auf 20 % des Gesamtabsatzes zurückgegangen. Der Gemüse- und Frühkartoffelversand in das Saargebiet ist von 30 % auf sage und schreibe 1,8 % zusammengeschrumpft, während der Weinabsatz des Landes Rheinland-Pfalz nach dem Saargebiet von rund 20 % des Gesamtumsatzes fast restlos zum Erliegen gekommen ist. Der bedeutende Schlachtviehmarkt Saarbrücken ist unserer Landwirtschaft ebenfalls verlorengegangen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist insbesondere der Absatz der Ziegelindustrie, der Holzindustrie, des Brauereigewerbes und der bekanntlich in der Pfalz dominierenden Schuhfabrikation durch die Abtrennung des Saargebietes unterbunden worden, während die eisen- und metallverarbeitende Industrie im pfälzischen und Trierer Gebiet des Saargrenzgürtels ihren natürlichen Bezugsraum verloren hat.

(B)

Die durch die Abtrennung des Saargebiets bedingte Verengung ihres Aktionsradius hat namentlich auch den Unternehmern des Güternahverkehrs im Grenzraum schwerste Schäden zugefügt, die teilweise zum Verlust der Existenzgrundlage geführt haben. Darüber hinaus liegt es auf der Hand, daß infolge des bezeichneten Strukturwandels der Absatz- und Bezugsmärkte erhebliche Transporte von landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkten fortgefallen sind, die vor der gewaltsamen Abtrennung des Saargebietes unter frachtgünstigen Bedingungen im Haus-Haus-Verkehr der Güternahverkehrsunternehmer durchgeführt werden konnten. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß der heutige geringe Anteil des Güternahverkehrs an dem gesamten grenzüberschreitenden Straßenverkehr zum Saargebiet ganz überwiegend durch die strukturelle Änderung der Wirtschaftsbeziehungen seit der Abtrennung des Saargebiets bedingt ist. Dieser Strukturwandel hat den im Saargrenzgürtel ansässigen Unternehmen des Güternahverkehrs die früheren Voraussetzungen für ihre Beschäftigung im Bereich der durch die

Grenze gespaltenen Nahzonen genommen, ohne ihnen bisher einen Ausgleich hierfür zu bieten. Es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn diesen durch die gewaltsame Grenzziehung besonders erschweren verkehrs- und wirtschaftspolitischen Verhältnissen — periphere Lage usw. — nun, wo sich eine gute Gelegenheit dazu bietet, gleichermaßen Rechnung getragen wird.

Die gesetzliche Regelung, die jetzt getroffen wird, muß auf die Bedürfnisse abstellen, wie sie zur Zeit gegeben sind. Es mag sein — und wir alle hoffen dies ja —, daß sich in absehbarer Zeit die Verhältnisse an der Saargrenze im Sinne der Wiedereinfügung der Saar in das wirtschaftliche Gefüge der Bundesrepublik ändern. Ob diese „absehbare Zeit“ sich als zwei, vier oder gar sechs Jahre herausstellen wird, ist bei der bekannten Hartnäckigkeit des Verhandlungspartners auf der anderen Seite zur Zeit ungewiß. Diese von uns erhoffte Entwicklung können wir aber in eine heute zu treffende gesetzliche Regelung noch nicht einbeziehen. Sollte die von uns heute mit Recht erstrebte Regelung durch die Verhältnisse überholt werden, dann müßte zu gegebener Zeit wie sicher auf vielen anderen Gebieten eine entsprechende Änderung des Gesetzes erfolgen. Bis dahin würde diese fürsorgliche Maßnahme für das Saargrenzgebiet in den Augen der noch immer wartenden Saarbevölkerung eine verheißungsvolle Aufmunterung sein, die angesichts der politischen Lage des Saargebiets durchaus angebracht erscheint.

Ich darf Sie deshalb bitten, dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein hat dem Hohen Hause in der BR-Drucks. Nr. 119/3/56 eine Ergänzung der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Regelung, die auch von ihr lebhaft begrüßt wird, vorgeschlagen. Ich darf der dem Antrag beigefügten Begründung kurz noch folgendes anfügen.

Schleswig-Holstein ist die einzige Halbinsel des Bundesgebiets. In einer Breite von noch nicht einmal 80 km von Nord- und Ostsee eingengt, mit der Bundesgrenze im Norden sowie der Zonen- und der Elbe im Süden ist hier eine im gesamten Bundesgebiet einmalige Lage gegeben. Kaum von einem Standort dieses Landes kann der Nahzonenbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes voll ausgenutzt werden. Für zahlreiche Orte liegt mehr als die Hälfte des 50-km-Umkreises jenseits der Grenze bzw. in der Ostsee oder im Wattenmeer. Dazu ist Schleswig-Holstein Flüchtlingsland, das einen besonders hohen Prozentsatz Heimatvertriebener aufnehmen mußte, und Zonenrandgebiet mit einschneidenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Zonen- und der Wirtschaftsgrenze auf den Wirtschaftsraum Lübeck und die übrigen Bereiche.

Durch die Vergünstigungen, die der vorliegende Gesetzesvorschlag für solche Randgebiete vorsieht, wird die Mitte und der nördliche Teil des Landes Schleswig-Holstein gleichsam in zwei Teile von ca. 40 km Breite halbiert. Die eine Hälfte, in der rund 1600 Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güternahverkehrs zugelassen sind, erhält die Möglichkeit, in der anderen Hälfte, d. h. in dem ohnehin wirtschaftlich schwer ringenden Westküstenstreifen, in dem nur 400 Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs tätig sind, Konkurrenz zu machen,

(A) ohne daß eine Gegenseitigkeit oder Ausweichmöglichkeit nach irgendeiner Seite zugestanden wird. Das bedeutet eine **grundlegende Verschiebung der Wettbewerbsmöglichkeiten**, noch mehr, es bedeutet eine Untergrabung der Existenzgrundlagen.

Ich habe nur eine ganz begrenzte Erweiterung des vorliegenden Vorschlags beantragt, die, gemessen an der Auswirkung, welche die Neuregelung für das gesamte Bundesgebiet bringt, völlig bedeutungslos ist. Auch vom Grundsätzlichen können meines Erachtens keine Bedenken erhoben werden, da die Halbinsellage eindeutig ohne jede Berufungsmöglichkeit dasteht. Für das Land Schleswig-Holstein ist es aber unerlässlich, einheitliche Wirtschaftsbedingungen anzustreben, um ein Gefälle innerhalb des Landes auszuschließen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer unbefriedigenden Regelung würden daher unmittelbar zu einer politischen Beunruhigung führen, deren Folgen im Grenzland besonders schwerwiegend sind.

Die Regierung meines Landes hat sich bei der Stellung ihres Antrages bewußt Beschränkungen auferlegt, indem sie die an Hamburg angrenzenden Wirtschaftsräume, in denen ähnliche Verhältnisse herrschen wie im Wirtschaftsraum Hamburg selbst, von der von ihr beantragten Erweiterung ausgenommen sehen will. Sie strebt also eine Regelung an, die in keiner Weise als eine unangemessene Erweiterung des Nahverkehrsbereichs angesehen werden kann.

Die Fachausschüsse des Bundesrats haben zwar dem Antrag ihre Zustimmung versagt, aber die Mehrzahl der Anwesenden hat sich dabei der Stimme enthalten. Wenn die Regierung des Landes Schleswig-Holstein sich gleichwohl für verpflichtet hält, Ihnen diesen Antrag erneut vorzulegen, so geschieht dies aus einer Verantwortung, die eine unbekümmerte Vernachlässigung der dargelegten Auswirkungen der beabsichtigten Regelung einfach nicht zuläßt.

Ich darf daher sehr ernst und eindringlich an Sie, meine Herren, appellieren, diesen von mir vortragenen Gesichtspunkten Ihr Verständnis nicht zu versagen und dem Antrag meines Landes Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor BR-Drucks. Nr. 119/1/56 — die Vorschläge der Ausschüsse —, BR-Drucks. 119/2/56 — Antrag Rheinland-Pfalz — und BR-Drucks. 119/3/56 — Antrag Schleswig-Holstein —.

Es handelt sich um einen Initiativgesetzentwurf, der vom Land Niedersachsen eingebracht ist. Infolgedessen haben wir nach § 13 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Bundesrats zunächst darüber abzustimmen, ob die Einbringung der Gesetzesvorlage verlangt wird. Wer im Grundsatz damit einverstanden ist, daß dieser Gesetzentwurf eingebracht wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Dann können wir jetzt über die einzelnen Punkte abstimmen, und zwar zunächst über die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 119/1/56 Ziff. 1. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nummehr lasse ich abstimmen über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 119/2/56. (C)

(Dr. Zimmer: Ich bitte um länderweise Abstimmung!)

— Ich lasse über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — BR-Drucks. Nr. 119/2/56 — wegen Einbeziehung des Saargrenzgürtels länderweise abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Der Antrag auf Einbeziehung des Saargrenzgürtels ist bei 16 Ja-Stimmen, bei 12 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über die Empfehlung BR-Drucks. Nr. 119/1/56 Ziff. 2. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nummehr kommt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 119/3/56.

(Dr. Schäfer: Ich bitte um länderweise Abstimmung!) (D)

— Wir stimmen länderweise ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **Dr. ALTMEIER**: Der Antrag Schleswig-Holstein ist mit 17 Nein- gegen 16-Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt.

Ich lasse jetzt abstimmen über die weiteren Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 119/1/56.

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b entfällt durch die Annahme von Ziff. 3 a.

Ziff. 4! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, den vom Land Niedersachsen vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes mit Begründung in der Fassung, die sich aus den soeben angenommenen Änderungen ergibt, gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

(A) Dann kommen wir zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen (BR-Drucks. Nr. 99/56)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Arbeits- und Sozialpolitik haben ihre Empfehlung unter BR-Drucks. Nr. 99/1/56 vorgelegt. Ich lasse über diese Vorschläge abstimmen. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der oben vorgenommenen Änderung zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beschluß vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 132/56)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Der Bundesrat hat also beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 23. März 1956 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(B)

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute (BR-Drucks. Nr. 120/56)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) (BR-Drucks. Nr. 125/56)

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen, die in der BR-Drucks. Nr. 125/1/56 aufgeführten Änderungen vorzuschlagen. Über diese Empfehlungen müssen

wir nunmehr abstimmen. Ich rufe zunächst auf (C) Ziff. 1 a betreffend § 3 Abs. 1. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a, wobei ich darauf hinweise, daß Ziff. 6 a und Ziff. 6 b sich nicht ausschließen! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10 a — wenn Ziff. 10 a angenommen wird, entfällt Ziff. 10 b! — Angenommen.

Ziff. 10 b ist damit hinfällig.

Es ist damit festzustellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung (BR-Drucks. Nr. 106/56)

(D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen gemäß BR-Drucks. Nr. 106/1/56 Zustimmung, der federführende Ausschuß jedoch mit der Maßgabe, daß in der Präambel die Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes gestrichen wird. Da einem gleichlautenden Streichungsvorschlag vom Bundesrat aus den gleichen Gründen bereits bei der Verordnung über Schichtenbücher entsprochen wurde, darf ich annehmen, daß der Bundesrat ihm auch bei der vorliegenden Verordnung zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Wir haben demgemäß beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihrer Stellvertreter (BR-Drucks. Nr. 131/56 und zu 131/56)

Ich muß zunächst auf eine Schreibfehlerberichtigung hinweisen: In der BR-Drucks. Nr. 131/56 auf der Seite 1 unter II zu 2) lautet der Name des Vertreters des Landes Baden-Württemberg Ministerialdirektor Dr. Philipp Hessel, nicht Hessen.

(A) In der 154. Sitzung des Bundesrats am 24. Februar 1956 war der Bundesrat dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gefolgt, daß ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied vom Land Nordrhein-Westfalen gestellt werden sollten. Die namentliche Benennung dieser beiden Vertreter wurde aber mit Rücksicht auf den Regierungswechsel in Nordrhein-Westfalen damals zurückgestellt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat den inzwischen eingegangenen Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Er empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesminister für Arbeit den **Staatssekretär im Arbeits- und Sozialministerium Karl Hölscher** als Vorstandsmitglied und den **Staatssekretär im Finanzministerium Joseph Franken** als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied der Bundesanstalt zu benennen. — Ich darf feststellen, daß demgemäß beschlossen ist.

Es folgt Punkt 36 der Tagesordnung:

Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern. (BR-Drucks. Nr. 118/56)

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die **Bundesregierung** ist nach dem Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge verpflichtet, die überbelegten Länder durch **gelenkte Maßnahmen zu entlasten**. Die vorliegende Verordnung entspricht wie die beiden früher verabschiedeten diesem Auftrag. Sie bildet die Grundlage, in einer letzten Aktion 135 000 Personen aus Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in die übrigen Länder der Bundesrepublik als Aufnahmeland umzusiedeln. In die Gesamtzahl wurden 35 000 rückkehrwillige Evakuierte und 5500 nichtdeutsche Flüchtlinge einbezogen, die zu einem erheblichen Teil seit Jahren in Lagern zu leben gezwungen sind und wie die Vertriebenen nunmehr an mögliche Arbeitsorte herangebracht werden sollen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der nach drei Jahren umgesiedelten Personen auf über 1 Million Menschen.

(B) Der weitere Schwerpunkt der Verordnung liegt bei der Verpflichtung, insbesondere die zur Umsiedlung bereiten Personen zu berücksichtigen, die mit ihren Familien am Arbeitsort des Ernährers **zusammengeführt** werden sollen. Es wird vorausgesetzt, daß der Ernährer im Zeitpunkt der Auswahl seit mehr als einem halben Jahr in seinem Aufnahmeland in Arbeit steht.

Für die Durchführung ist von besonderer Bedeutung, daß für Vereinbarungen der Länder dann Spielraum gegeben ist, wenn sich im Laufe der Dreijahresfrist die Verhältnisse in Gebieten oder innerhalb der unter die Verordnung fallenden Personengruppen erheblich ändern.

Mit dem Entwurf haben sich federführend der Ausschuß für Flüchtlingsfragen sowie weiterhin der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß befaßt. Die Empfehlungen bitte ich aus der BR-Drucks. Nr. 118/1/56 zu ersehen.

Ausdrücklich hinzuweisen ist hierbei auf die Vorschläge zu der Anlage zur Verordnung „Umsiedlungs- und Finanzierungsplan“ Abschnitt VIII.

(C) Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hält eine Änderung dieses Abschnitts, wie unter Ziffer 3 a der Empfehlungsdrucksache vorgesehen, für erforderlich. Der Regierungsentwurf legt fest, daß **Mittel zur Förderung des Umsiedlerwohnungsbaues** aus dem Bundeshaushalt auf die Wohnungsbau-mittel gemäß § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes angerechnet werden. Das würde jedoch zu einer nicht vertretbaren Schwächung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues führen. Es ist ohne Zweifel Aufgabe des Bundes, die Umsiedlung von Land zu Land nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes, die Rückführung der Evakuierten nach dem Bundesevakuierengesetz und die entsprechende Verteilung heimatloser Ausländer vorzunehmen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen folgt insoweit dem mitbeteiligten Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Die für den Umsiedlerwohnungsbau für die Rechnungsjahre 1956 bis 1958 benötigten öffentlichen Förderungsmittel können nicht aus den Bundeshaushaltsmitteln gemäß § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entnommen werden, sie sind vielmehr gesondert bereitzustellen. Diese Forderung enthält besonders Ziffer 3 b der Vorlage.

Der Finanzausschuß schlägt die in Ziffer 3 c der Empfehlungsdrucksache genannte Änderung vor, die vorsieht, daß der Umsiedlerwohnungsbau im Jahre 1956 mit den bereits bewilligten Mitteln der Wohnraumhilfe, in den folgenden Jahren mit den Mitteln gefördert wird, die zusätzlich für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau im Bundeshaushalt vorgesehen werden. Darüber hinaus würden die Wohnraumhilfsmittel des Ausgleichsfonds zur Finanzierung herangezogen. Es wurde dabei auch hier wie in den Ausschüssen für Flüchtlingsfragen (D) und für Wiederaufbau und Wohnungswesen die Frage gestellt, ob ein nachstelliger Mittelbedarf von 8000 DM je Wohnungseinheit als ausreichend anzusehen sei. Darüber wird in den künftigen Beratungen der Fachausschüsse noch eingehend zu beraten sein.

Die beteiligten Ausschüsse bitten, der Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 118/1/56 vorgelegten Empfehlungen und Änderungen zuzustimmen.

Darf ich nun, Herr Präsident, als Vertreter meines Landes noch einige Ausführungen machen? — Als der Deutsche Bundestag im Jahre 1949 den grundsätzlichen **Beschluß** faßte, im Verlaufe der folgenden Jahre **900 000 Heimatvertriebene** aus den mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Ländern der Bundesrepublik in andere Bundesländer **umzusiedeln**, verfolgte er neben einer besseren Eingliederungsmöglichkeit für die Vertriebenen die Absicht, die überbelegten Länder zu entlasten. Es bestand kein Zweifel daran, daß es sich hier nicht lediglich um eine zahlenmäßige Entlastung, also einen Dichteausgleich handeln sollte. Vielmehr sollte den überbelegten Ländern die besondere, insbesondere soziale Last fühlbar erleichtert werden, die ihnen durch das ungeordnete Einströmen der Vertriebenen und Flüchtlinge auferlegt war.

Die auf Grund dieses Beschlusses des Bundestages ergangenen Umsiedlungsgesetze und -verordnungen haben in ihrem Wortlaut diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen. Sie bestimmten

- (A) übereinstimmend, daß bei der Umsiedlung alle sozialen und Altersgruppen der Bevölkerung mit zu berücksichtigen seien. Man war sich also darüber klar, daß die Umsiedlung nicht zu einem Auskämmen der wirtschaftlich interessanten Teile der Vertriebenen und zu einem Zurückbleiben der sozial Schwachen und Betreuungsbedürftigen führen dürfte.

Der Verlauf der Umsiedlung war jedoch ein völlig anderer. Ich will hier keine Vorwürfe erheben; ich will nur feststellen, wie der tatsächliche Verlauf gewesen ist und wie er sich ausgewirkt hat. Es lag nur zu nahe, daß gerade der gesunde, arbeitsfähige, arbeitswillige und wegen seiner Berufsausbildung sofort und voll einsatzfähige junge Vertriebene den Weg zur Umsiedlung und damit in die Aufnahmeländer am leichtesten und schnellsten fand. Es wäre damals und noch lange Jahre hindurch auch gar nicht möglich gewesen, solche Umsiedlungsanwärter etwa in den Abgabeländern für Zeiten besserer Arbeitskonjunktur zurückzuhalten. Die Auswirkungen der Umsiedlung im Verlaufe einer Zeit, in der der Westen und die Mitte der Bundesrepublik einen erheblichen Vorsprung im Wirtschaftsaufstieg gewannen, waren wohl zwangsläufig. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß diese Entwicklung für die Abgabeländer äußerst nachteilige Folgen gehabt hat, die der breiten Öffentlichkeit, aber auch den Bundesinstanzen nicht hinreichend klargestellt sein dürften. Nachdem auch in den Ländern wie Schleswig-Holstein die Wirtschaftsbelebung sich verbessert hat, fehlen uns heute bereits in fühlbarem Maße diejenigen Arbeitskräfte, die durch die Umsiedlung aus unserem Lande abgezogen sind. Auf der anderen Seite hat das Land Schleswig-Holstein schwerer als andere und weit schwerer als die Aufnahmeländer an der unverhältnismäßig großen Aufwendung für die zurückgebliebenen sozial Schwachen, Alten und die Angehörigen schwer vermittelbarer Berufe zu tragen. Man muß also feststellen, daß die Umsiedlung für die Abgabeländer die erstrebte und erforderliche Entlastung im Endergebnis nicht erbracht hat, geschweige denn einen gerechten, sich auf alle Schichten der Bevölkerung erstreckenden Bevölkerungsausgleich.

Das blieb aber nicht der einzige Nachteil, der uns aus der Umsiedlung erwuchs. Es war anzuerkennen, daß für die Umsiedlung im Aufnahmeland Wohnungen gebaut werden mußten, wenn ihre Umsiedlung nicht auch für sie selbst nur einen Teilerfolg erbringen sollte und wenn man vermeiden wollte, das in den Abgabeländern bestehende Wohnungselend lediglich in andere Länder zu verlagern. Ich halte es auch für gerechtfertigt, daß der Bund diesen Wohnungsbau finanzieren half, weil sonst eine Gewähr für einen reibungslosen und erfolgreichen Verlauf der Umsiedlung sicher nicht gegeben war. Demgemäß hat der Bund für jede Umsiedlungsmaßnahme zusätzliche Baumittel, und zwar 2000 DM für jeden Umsiedler, für die Aufnahmeländer zur Verfügung gestellt. So richtig diese Maßnahme, wie ich eben betonte, im Hinblick auf die Umsiedlung und die Umsiedler auch gewesen ist, so brachte sie doch eine neue Benachteiligung der Abgabeländer mit sich. Die Aufnahmeländer, die ihrerseits die große Wirtschaftsbelebung zuerst im besonderen Tempo und jahrelang vor den Abgabeländern erlebten, erhielten

zusätzliche Wohnungsbauittel von nahezu einer Milliarde DMark und damit einen Auftrieb für ihre Bauwirtschaft und das Zubringergewerbe, der das Tempo des Wirtschaftsaufstiegs erheblich beschleunigte. Die Abgabeländer partizipierten derweil lediglich an den allgemeinen Wohnungsbauitteln, aber nicht an dieser zusätzlichen Behebung des Baumarktes. Ich habe deshalb bereits nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die Abgabeländer insoweit vom Bund zusätzliche Wohnungsbauittel beanspruchen müssen, denn sie müssen ja mit der immer noch weit über dem Bundesdurchschnitt liegenden Zahl von vertriebenen Wohnungsbewerbern mit so geringen Mitteln fertig werden. Diese Aufgabe aber ist ihnen zusätzlich dadurch ungeheuer erschwert, daß die soziale und Altersstruktur der in den Abgabeländern verbliebenen Vertriebenen sich durch die Umsiedlung so verschlechtert hat. Um für diese große Anzahl sozial Schwacher angemessenen Wohnraum vor allem zu tragbaren Mieten zu schaffen, bedarf es besonderer öffentlicher Förderungsmittel über die üblichen Sätze des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues hinaus. Ich führe diese Dinge nicht an, um hier wegen der Bewilligung besonderer Wohnungsbauittel für die Abgabeländer zu argumentieren, sondern nur, um zu zeigen, daß schon die bisherige Umsiedlung für uns Abgabeländer mehr Schattenseiten als Entlastung gebracht hat.

Die Bundesregierung hat uns jetzt den Entwurf einer neuen, und zwar letzten Verordnung zur Umsiedlung vorgelegt. Sie hat dabei in starkem Maße und mit Recht auch die Rückführung von Evakuierten im Wege der Umsiedlung vorgesehen. Die für die einzelnen Länder angesetzten Quoten entsprechen eingehenden Voruntersuchungen über die Notwendigkeiten und Möglichkeiten in den einzelnen Ländern. Ich will auch die für Schleswig-Holstein festgesetzte Abgabequote nicht bemängeln, vielmehr zum Ausdruck bringen, daß für die genannten Zahlen, insbesondere der Evakulierten, noch ein echtes Bedürfnis vorliegt.

Wenn schon die bisherige Art der Finanzierung, nämlich die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel für den Umsiedlerwohnungsbau, zwar nötig und gut gemeint war, für die Abgabeländer aber eine unbestreitbare Ungerechtigkeit enthielt, so halte ich es für völlig indiskutabel, in diesem neuen Verordnungsentwurf die Finanzierungsmittel wieder in voller Höhe den Mitteln für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau zu entnehmen. Das würde nämlich bedeuten, daß den Abgabeländern neben den dargestellten Nachteilen noch zusätzlich Unrecht geschieht. Werden die Mittel für den Umsiedlerwohnungsbau aus den Mitteln des sozialen Wohnungsbaues entnommen — seien es Bundeshaushaltsmittel oder Wohnraumhilfe —, so kürzt sich automatisch der ohnehin geringe Anteil der Abgabeländer, und das gesamte Förderungsvolumen der stärkeren Aufnahmeländer wird erneut vergrößert.

Meine Regierung kann deswegen dieser Verordnung nur dann zustimmen, wenn die Förderungsmittel für den Umsiedlerwohnungsbau, die mit 800 Millionen DM angesetzt sind, in vollem Umfange zusätzlich vom Bund gegeben werden.

Dieser Standpunkt meiner Regierung hat sich noch dadurch besonders versteift, daß die Bundesregierung nicht beabsichtigt, den vom Bundesrat

(A) in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1955 gestellten Antrag auf Bereitstellung von 30 Millionen DM für Barackenräumung im Einzelplan 25 zu unterstützen. Nach meinen Informationen hat der Herr Bundesminister für Wohnungsbau in der Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 11. April 1956 hierzu erklärt, daß für 1956 keine Änderung der bestehenden Ansätze mehr erwartet werden könne und daß eine Fühlungnahme mit dem Herrn Bundesfinanzminister ergeben habe, daß zusätzliche Beträge nicht mehr eingesetzt werden können. Hier genügt nicht die platonische Erklärung, daß auch die Bundesregierung das Problem der Barackenräumung für absolut vordringlich halte, wenn nicht die betroffenen Länder schon für 1956 auch von Bundesseite verstärkt unterstützt werden. Daher kann sich meine Regierung auch nicht damit abfinden, worauf auch Herr Wohnungsbauminister Dr. Preusker hingewiesen hat, daß das Zweite Wohnungsbaugesetz die Gewähr böte, daß man bereits im nächsten Jahre mit der endgültigen Barackenräumung einen erheblichen Schritt vorwärts kommen werde.

Vizepräsident ALTMEIER: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, sich für die Abstimmung der BR-Drucks. Nr. 118/1/56 zu bedienen. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(B) Wir kommen nun zur Abstimmung über die Fragen des Abschnittes VIII. Unter Ziff. 3 a haben Sie den Vorschlag des Flüchtlingsausschusses und unter 3 b den Vorschlag des Wohnungsausschusses und schließlich unter 3 c den Vorschlag des Finanzausschusses. Der weitestgehende Vorschlag ist der nach Abschnitt VIII Ziff. 3 b des Wohnungsausschusses; darüber lasse ich jetzt zuerst abstimmen. Je nach dem Abstimmungsergebnis entfallen die anderen Vorschläge. Wer dem Vorschlag nach Ziff. 3 b zustimmt, den bitte ich, um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann lasse ich abstimmen über den Vorschlag des Flüchtlingsausschusses, Ziff. 3 a. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach ist also der Vorschlag des Flüchtlingsausschusses nach Ziff. 3 a angenommen, und ich brauche über Ziff. 3 c nicht mehr abzustimmen.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 37 der Tagesordnung:

(C) **Fünfte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz (5. AuszahlungsVO — KgfEG) (BR-Drucks. Nr. 121/56).**

Es wird vorgeschlagen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 38 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 79/56).

Es wird vorgeschlagen, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Es folgt Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (BR-Drucks. Nr. 124/56).

Es wird vorgeschlagen, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben und das sich aus BR-Drucks. Nr. 124/1/56 ergebende Ersuchen an die Bundesregierung zu richten. Wir haben demgemäß beschlossen.

Wir kommen zum letzten Punkt der heutigen Tagesordnung, Punkt 40:

(D) **Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebungen 1956 und 1957 (BR-Drucks. Nr. 130/56).**

Auch hier wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Damit haben wir die Tagesordnung abgewickelt. Ich darf einladen zur nächsten Sitzung des Bundesrats am 4. Mai 1956 in diesem Hause. Ich schließe damit die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.47 Uhr)

Berichtigung

Im Sitzungsbericht über die 156. Sitzung am 23. März 1956 muß es auf Seite 112 A 19. Zeile von oben statt

Berlin Nein

richtig heißen:

Berlin Enthaltung.